

# DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung in Schleswig-Holstein



## Schwerpunktthema: Die digitale Gemeinde – Heft VIII

- *Danica Rehder*, Gemeindegtag wählt Landesvorstand und verabschiedet Dr. Gerd Landsberg
- *Jörg Bülow*, Situationsbericht 2023
- *PD Dr. Sönke E. Schulz*, Kundenorientierung und „digital first“ in Schleswig-Holstein
- *Dr. Philipp Willer*, Digitalisierungsmodell für Kommunalverwaltungen
- *Dr. Ingmar Soll*, Herausforderungen der Verwaltungen in 2024 – Fachkräftemangel und Cyber-Attacken
- *Frank Weidemann*, Informationssicherheitsmanagement: Wie steige ich geregelt ein und wer hilft mir dabei?
- *Johannes Lüneberg*, Bau und Betrieb von Glasfaser-Netzen unter den Rahmenbedingungen des Bundes – Herausforderung, Stolperstein, Chance?
- *Laura Kremeike*, Das digitale Amt mit analoger Nähe – Intermodale Mobilität durch den Mobilitätsdienst 2.0

# Neues Wärmenetz aus der Wärmebox

Für die Wärmewende vor Ort



Ist in Ihrer  
Gemeinde ein Wärme-  
netz wirtschaftlich?

Das prüfen wir gerne für Ihre  
kommunale Wärmewende:  
[waermeplanung@hansewerk-natur.com](mailto:waermeplanung@hansewerk-natur.com)

Unsere Wärmebox versorgt Haushalte und Unternehmen  
mit grüner Wärme - und bei Bedarf auch mit Kälte.

Je nach Außentemperatur und Standort nutzt die Wärmebox die Wärme aus der Luft,  
aus der Erde oder anderen Quellen.



Mehr Energie. Weniger CO<sub>2</sub>



# DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung  
in Schleswig-Holstein

Herausgeber Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

76. Jahrgang · Januar 2024

## Impressum

### Schriftleitung:

Jörg Bülow

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

### Redaktion:

Daniel Kiewitz

### Anschrift Schriftleitung und Redaktion:

Reventlouallee 6, 24105 Kiel

Telefon (0431) 57 00 50 50

Telefax (0431) 57 00 50 54

E-Mail: info@shgt.de

Internet: www.shgt.de

### Verlag:

Deutscher Gemeindeverlag GmbH

Jägersberg 17, 24103 Kiel

Postfach 1865, 24017 Kiel

Telefon (0431) 55 48 57

Telefax (0431) 55 49 44

### Anzeigen:

W. Kohlhammer GmbH

Anzeigenmarketing

70549 Stuttgart

Telefon (0711) 78 63 - 72 23

Telefax (0711) 78 63 - 83 93

Preisliste Nr. 46, gültig ab 1. Januar 2024.

### Bezugsbedingungen:

Die Zeitschrift „Die Gemeinde“ erscheint monatlich; einmal jährlich können zwei Hefte zu einem Doppelheft zusammengefasst werden.

Bezugspreis ab Verlag jährlich 112,80 € zzgl.

Versandkosten von 9,70 €.

Einzelheft 14,00 € (Doppelheft 28,00 €) zzgl.

Versandkosten.

Die angegebenen Preise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

**Druck:** Druckzentrum Neumünster GmbH

**Satz & Gestaltung:**

Agentur für Druck und Werbung, Sonnenbühl

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bildmaterial übernehmen Verlag und Redaktion keine Verantwortung. Die Redaktion behält sich Kürzungen und Überarbeitungen vor.

ISSN 0340-3653

Titelbild: Delegiertenversammlung 2023

Fotos: Danica Rehder, Kiel

## Schwerpunktthema:

### Die digitale Gemeinde – Heft VIII

#### Aufsätze

Danica Rehder

Gemeindetag wählt Landesvorstand

und verabschiedet

Dr. Gerd Landsberg.....2

Jörg Bülow

Situationsbericht 2023.....4

PD Dr. Sönke E. Schulz

Kundenorientierung und „digital first“

in Schleswig-Holstein.....9

Dr. Philipp Willer

Digitalisierungsmodell für

Kommunalverwaltungen.....13

Dr. Ingmar Soll

Herausforderungen der

Verwaltungen in 2024

– Fachkräftemangel und

Cyber-Attacken.....15

Frank Weidemann

Informationssicherheitsmanagement:

Wie steige ich geregelt ein und

wer hilft mir dabei?.....17

Johannes Lüneberg

Bau und Betrieb von

Glasfaser-Netzen unter den

Rahmenbedingungen des Bundes

– Herausforderung, Stolperstein,

Chance?.....19

Laura Kremeike

Das digitale Amt mit analoger Nähe

– Intermodale Mobilität durch den

Mobilitätsdienst 2.0.....22

#### Rechtsprechungsberichte

1. BVerwG:

Nachträgliche artenrechtliche

Beschränkungen genehmigter

Windräder möglich.....24

2. BGH:

Wandern im Wald erfolgt auf

eigene Gefahr.....24

Infothek.....26

Mitteilungen des DStGB.....26

Personalnachrichten.....28

Buchbesprechungen.....28

## Thomas Schreitmüller einstimmig als Landesvorsitzender wiedergewählt

**Gemeindetag wählt Landesvorstand und verabschiedet Vorstandsmitglieder und Dr. Gerd Landsberg auf Delegiertenversammlung**

Danica Rehder



Bei der ersten Delegiertenversammlung des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages in der neuen Kommunalwahlperiode am 1. Dezember 2023 ist Bürgermeister Thomas Schreitmüller (Barsbüttel) einstimmig als Landesvorsitzender des kommunalen Spitzenverbandes wiedergewählt worden. Über 200 Delegierte und Gäste kamen ins Holstenhallen Congress Center nach Neumünster, wo neben den Vorstandswahlen unter anderem der Situationsbericht 2023 durch den Landesgeschäftsführer Jörg Bülow und zahlreiche Verabschiedungen von engagierten Persönlichkeiten sowie Auszeichnungen mit der Ehrennadel der schleswig-holsteinischen Gemeinden auf der Tagesordnung standen. Im Foyer luden verschiedene Aussteller zu einem Besuch an ihren Ständen ein. Als besonderen Gast und Hauptredner begrüßte der Gemeindetag den DStGB-Hauptgeschäftsführer Dr. Gerd Landsberg, der mit einer beachtenswerten Rede zur Lage und Perspektiven der Kommunen die Versammlungsteilnehmer in seinen Bann zog.

Landesgeschäftsführer Jörg Bülow ging in seinem Situationsbericht 2023 auf die zahlreichen Krisen und Herausforderun-

gen ein, die es für Bund, Länder und Kommunen zu meistern gelte. Insgesamt sei die Situation dadurch gekennzeichnet, dass die notwendige Reaktionsgeschwindigkeit und der Informationsdruck immer weiter zugenommen haben. Teilweise seien zwei oder drei große Krisen gleichzeitig zu bewältigen. Die Themen Energiemarktkrise, Flüchtlingskrise, Ganztag, Kinderbetreuung, Wärmewende und Kommunalfinanzen sind nur einige der gewaltigen Herausforderungen, über die Bülow aus der Arbeit des SHGT berichtete. Abschließend betonte der Landesgeschäftsführer, dass der Gemeindetag weiter die kommunalen Belange mit konkreten Ideen mit Nachdruck vertreten werde: „Der SHGT wird weiter eine starke Stimme der Gemeinden sein.“

### Alle Wahlen einstimmig

Dessen sind sich die Delegierten des Gemeindetages sicher, wie den zustimmenden Stimmen zu entnehmen war. Im weiteren Verlauf der Versammlung haben

sie dem Vorstand einstimmig Entlastung für das Haushaltsjahr 2022 erteilt, nachdem Amtsdirektor Torsten Ridder (Amt Auenland Südholstein), der gemeinsam mit Bürgermeister Stefan Ploog (Kropp) als bestellte Kassenprüfer die Kasse des SHGT geprüft hatte, den Prüfungsbericht vorgestellt hat. Der von Schatzmeister Thomas Keller vorgetragene Haushaltsentwurf für das Jahr 2024 wurde ebenfalls einstimmig abgesegnet.

Bei der Wahl des Landesvorstands für die Jahre 2023 bis 2028 haben die Delegierten in Neumünster Thomas Schreitmüller als Landesvorsitzenden einstimmig in seinem Amt bestätigt. Damit bleibt der Bürgermeister von Barsbüttel eine Kon-



*Thomas Keller ist der neue erste stellvertretende Landesvorsitzende.*



*Über 200 Delegierte und Gäste sind zur Delegiertenversammlung des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages nach Neumünster gekommen. Fotos: Rehder*

stante an der Spitze des Verbandes, während die Gesamtzusammensetzung des Vorstands den größten Umbruch seit Langem erfahren hat. Der bisherige Schatzmeister, Bürgermeister Thomas Keller (Ratekau), wurde zum ersten stellvertretenden Landesvorsitzenden gewählt, Bürgermeister Ulrich Hardtke (Labenz) zum zweiten stellvertretenden Landesvorsitzenden. Neuer Schatzmeister wurde Bürgermeister Holger Bajorat (Stolpe), als neue Beisitzerinnen komplettieren nun Henstedt-Ulzburgs Bürgermeisterin Ulrike Schmidt und Amtsvorsteherin Ulrike Raabe den Kreis der insgesamt fünf Beisitzer. Alle Wahlen waren einstimmig. Der Kreisvorsitz hat in der neuen Kommunalwahlperiode in sieben der elf Kreisverbände gewechselt.

Der neue erste stellvertretende Landesvorsitzende Thomas Keller musste kurzfristig für den erkrankten Vorsitzenden Thomas Schreitmüller einspringen und leitete durch die Versammlung. Er sprach allen Gewählten herzliche Glückwünsche zur Wahl in den Landesvorstand aus und wünschte ihnen viel Freude bei dieser Aufgabe.

#### **Ehrennadel für besondere Verdienste**

Ebenso herzlich bedankten sich Keller, Hardtke und Bülow mit kleinen Präsenten bei etlichen engagierten Persönlichkeiten, die über viele Jahre hinweg die Verbandsarbeit aktiv unterstützt und geführt haben und sich nun aus ihrer aktiven Rolle verabschieden. Der Dank unter anderem an Petra Bülow, Carlo Ehrich, Thomas Hansen, Stefan Landt, Martin Voß und Hans-Peter Witt, die für ihr langjähriges Wirken mit einer Urkunde ausgezeichnet wurden. Claudia Friedrich und Jörg Exner wurden aus dem Kreis der Kreisverbandsgeschäftsführer verabschiedet.

Die ehemaligen stellvertretenden Landesvorsitzenden Rainer Jürgensen und Clemens Preine wurden im Rahmen der Auszeichnungen besonders hervorgehoben: „Als langjährige stellvertretende Landesvorsitzende habt ihr in herausragender Weise den Gemeindetag mit geleitet. Auf euch konnten wir uns stets verlassen“. Preine bekam zusätzlich eine Ehrengabe und Urkunde für sein 20-jähriges Jubiläum als Amtsvorsteher überreicht. Jürgensen und Preine gehörten auch zu dem Kreis derjenigen, die für ihr außergewöhnliches Engagement mit der Ehrennadel der schleswig-holsteinischen Gemeinden ausgezeichnet wurden, weil sie sich in besonderer Weise eingesetzt und die Arbeit des Gemeindetages aktiv mitgestaltet haben.



*Die beiden neuen stellvertretenden Landesvorsitzenden Thomas Keller (2. v. r.) und Ulrich Hardtke (r.) verliehen die Ehrennadel der schleswig-holsteinischen Gemeinden an Stefan Landt, Rainer Jürgensen, Hans-Peter Witt, Clemens Preine, Petra Bülow und Martin Voß (v. l.).*



*Die Laudatio auf Dr. Gerd Landsberg (2. v. r.) hatte Landesgeschäftsführer Jörg Bülow (2. v. l.) gehalten. Auch die stellvertretenden Landesvorsitzenden Thomas Keller (r.) und Ulrich Hardtke (l.) haben sich für seinen jahrzehntelangen Einsatz bedankt.*

Diese seltene Ehrennadel wurde neben Petra Bülow, Stefan Landt und Martin Voß auch Dr. Gerd Landsberg, Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB) verliehen, der nach 31 Jahren beim DStGB Ende letzten Jahres in den Ruhestand ging. Landsberg zog einmal mehr alle Zuhörer in seinen Bann, als er in seiner unnachahmlichen Art und Weise in seinem Redebeitrag die Frage aufwarf „Götterdämmerung für

Deutschland und die Kommunen?!“ und seine Einschätzung zur Lage und möglichen Perspektiven gab. Landsberg hob darauf ab, dass der Kanzler nach dem Angriff Russlands auf die Ukraine von einer Zeitenwende gesprochen hatte. Götterdämmerung sei praktisch Zeitenwende „in krass“. Und das liege daran, „dass die Herausforderungen, die wir haben, dieses Land grundlegend verändern werden.“ Keines der dringlichen

Probleme sei gelöst, sagte er und zählte mit den Themen Klima, Inflation, Migration und Fachkräftemangel weitere Herausforderungen auf. Bürokratieabbau und Beschleunigung, Ehrlichkeit der Politik sowie das Vorantreiben der Digitalisierung sind nur einige Punkte, die er einforderte, um die Zukunft in Deutschland erfolgreich meistern zu können.

### SHGT verabschiedet Dr. Gerd Landsberg

Bei der Ehrung Landbergs betonte Bülow, dass der Hauptgeschäftsführer in den letzten 31 Jahren den DStGB zur wahrnehmbaren Stimme der kleineren Städte und Gemeinden in Deutschland geformt habe: „Ihnen gelingt es in einzigartiger Weise, kommunale Themen verständlich auf den Punkt zu bringen. Mit Ihrem treffsicheren Gespür für Themen und Trends und mit unermüdlichem Einsatz haben Sie über Jahrzehnte kommunale Interessen formuliert und durchgesetzt.“ Die Versammlungsteilnehmer würdigten Landsbergs Beitrag und seinen jahrzehntelangen Einsatz für die Kommunen mit langanhaltendem Applaus. Landsberg wurde ein Präsentkorb mit Spezialitäten aus ganz Schleswig-Holstein und ein von allen Delegierten unterschriebener Dank überreicht.



*Thomas Keller (l.) überreichte Dr. Gerd Landsberg unter anderem einen Präsentkorb mit Spezialitäten aus ganz Schleswig-Holstein.*

### Wunschzettel für Deutschland

Abgerundet wurde die Delegiertenversammlung des Gemeindefesttages wie gewohnt durch die Möglichkeiten zum Austausch untereinander und den Besuch der Ausstellung im Foyer, wo die Gesell-

schaft für Kommunalberatung und Kommunalentwicklung (GeKom), die SH-Netz AG, die HanseWerk AG, die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände, (VAK), der Kohlhammer Verlag, die GVV-Kommunalversicherung und die Versicherungskammer Bayern, die Provinzial Versicherung AG und die Körber Stiftung vertreten waren.

Inwiefern die aktuellen Herausforderungen und Krisenlagen, die Bülow und Landsberg in ihren Beiträgen aufgezeigt haben, bis zur nächsten Delegiertenversammlung des SHGT bewältigt wurden, ob neue Krisen hinzugekommen sind oder ältere wieder neu entfacht worden sind – darüber werden sich Vorstand, Delegierte und Gäste in der nächsten Delegiertenversammlung am 22. November 2024 austauschen. Eines steht heute bereits fest: Alle Krisen und Herausforderungen lassen sich besser meistern, wenn Politik, Verwaltung und Gesellschaft, wenn alle ihren Teil dazu beitragen, die Wünsche von Dr. Gerd Landsberg zu erfüllen, die er auf seinem Wunschzettel für Deutschland stehen hat, den er den Delegierten präsentierte: „Weniger Angst, mehr Mut, mehr Zusammenhalt, mehr Reformbereitschaft“ und – last, but not least: „Weniger ich, mehr wir.“

## Situationsbericht 2023

Jörg Bülow, Landesgeschäftsführer des SHGT<sup>1</sup>



Es ist gute Übung, dass der Landesgeschäftsführer an dieser Stelle aus der Arbeit des SHGT seit der letzten Delegier-

tenversammlung berichtet. Naturgemäß kann dies nur ein Ausschnitt aus unserer Arbeit sein.

Vorab ein paar Anmerkungen zum Arbeitsumfeld für den SHGT.

Insgesamt ist die Situation dadurch gekennzeichnet, dass die Reaktionsgeschwindigkeit und der Informationsdruck immer weiter zugenommen haben. Teilweise sind zwei oder drei große Krisen gleichzeitig zu bewegen. In 2022 waren das Corona, Flüchtlinge und die Energie-marktkrise.

Von Landtag und Landesregierung wird der Gemeindefesttag intensiv in Anhörungsverfahren zu Gesetzen, Richtlinien und Entschließungsanträgen beteiligt. Allein in diesem Jahr haben wir bisher 247 Anhörung durchgeführt, also rund eine pro Werktag. Dabei gilt es immer wieder,

Dokumente zu prüfen, die kommunalen Interessen zu formulieren, Positionen mit den anderen kommunalen Landesverbänden abzugleichen und Stellungnahmen gegenüber dem Land abzugeben.

Es zeigt sich auch in der Zusammenarbeit mit dem Land immer mehr: die Politik hat sich zu viel zugemutet und den Bürgern zu viel versprochen. All die großen Vorhaben der Bundes- und Landespolitik sind offenkundig nicht zu finanzieren und sie können auch durch das vorhandene Personal beim Land und bei den Kommunen nicht mehr angemessen begleitet werden.

Die Politik erzeugt ständig neue Zielkonflikte, ohne sie zu entscheiden.

Beispiele dafür:

- Mehr Wohnungsbau und Arbeitsplätze, aber weniger Flächenverbrauch

<sup>1</sup> Aktualisierte Schriftfassung des Berichtes, den Landesgeschäftsführer Jörg Bülow in der Delegiertenversammlung des SHGT am 1. Dezember 2023 abgegeben hat.

- Ausbau der Kitas, aber immer geringere Elternbeiträge
- Personalmangel, aber immer mehr Förderprogramme
- Ausbau des ÖPNV, aber gleichzeitig Senkung der Preise
- Bau von wirtschaftlichen Wärmenetzen, aber immer effizientere Häuser
- Mehr Freiflächen-Photovoltaik, aber nicht weniger Landwirtschaft

All das passt nicht zusammen. Die Politik weckt damit Erwartungen der Bürger, gibt den Kommunen aber nicht die nötigen finanziellen Mittel und die nötige Zeit und nimmt keine Rücksicht auf die Personalkapazitäten. Meine Sorge dabei ist: es darf nicht alleine die Kommunalpolitik sein, die den Bürgern erklärt, dass nicht alle wünschenswerten Projekte gleichzeitig umgesetzt werden können.

Es ist unsere Aufgabe als Gemeindegemeinschaft, hierbei den Finger in die Wunde zu legen und von der Politik folgendes einzufordern:

- Klare Prioritäten
- Realistische Ziele und Maßnahmen
- Weniger Bürokratie
- Ausreichende finanzielle Mittel für die Kommunen
- Mehr Vertrauen in die Entscheidungshoheit der Gemeinden

## 1. Energiemarktkrise

Es ist zum Glück schon fast wieder vergessen, aber im vergangenen Herbst war die Debatte sehr stark von den Sorgen um die Sicherheit und die Kosten der Energieversorgung geprägt.

Es ging um

- ein wahres Trommelfeuer von Bundesgesetzen zur Sicherung der Gasversorgung und zur Kontrolle der Preise,
- die finanzielle Absicherung der Gemeindegemeinschaften,
- die drohende Explosion der Energiekosten für Gemeinden,
- die Abfederung sozialer Härtefälle und
- völlig neue Vorschriften des Bundes zur Energieeinsparung in Kommunen.

Im September 2022 gab es einen Gipfel mit der Landesregierung, in dem das Land Zusätze an die Kommunen im Umfang von 75 Mio. Euro für bestimmte Maßnahmen der Wärmewende zugesagt hat. Eine Richtlinie zur Umsetzung der Gelder ist aber über ein Jahr später noch nicht in Kraft.

## 2. Flüchtlinge

Die größte Herausforderung für uns alle ist sicherlich die Aufnahme der Flüchtlinge. Der große Flüchtlingsstrom aus der Ukrai-

ne wird seit einigen Monaten verstärkt und überlagert durch einen stark steigenden Zustrom von Flüchtlingen und Asylbewerbern aus vielen anderen Teilen der Welt.

Dabei haben die Kommunen eine gigantische Leistung erbracht. Die Gemeinden haben deutlich mehr Flüchtlinge aufgenommen als in den Jahren 2015/2016. Das hat aber auch einen hohen Preis, und zwar nicht nur in finanzieller Hinsicht. Die Kommunen haben für die Schaffung von Unterbringungsplätzen den Wohnungsmarkt quasi leergefegt. Durch die Kommunalverwaltungen sowie durch die ehrenamtlichen Bürgermeister wird ein enormer Aufwand geleistet, um all die täglichen Probleme der Unterbringung und Integration zu lösen und um die Akzeptanz der Flüchtlingsaufnahme in der Bevölkerung zu erhalten.

Was ist die Rolle des Gemeindegemeinschafts?

Wir haben sofort ab Beginn des russischen Angriffs auf die Ukraine Druck auf das Land ausgeübt, um folgende Kernziele zu verfolgen:

- eine Verbesserung der Aufnahmestruktur und Entlastung der Kommunen
- eine finanzielle Absicherung der Kommunen für Aufnahme und Unterbringung
- eine Strategie für die mittel- bis langfristige Integration

Bisher konnten wir fünf Pakete mit konkreten Maßnahmen und finanziellen Mitteln für die Kommunen mit der Landesregierung vereinbaren (im April 2022, September 2022, November 2022, März 2023 und Oktober 2023). Folgende Ergebnisse sind dabei als strukturelle Maßnahmen hervorzuheben:

- Ausbau der Landesunterkünfte an neuen Standorten auf 10.000 Plätze
- Keine Verteilung von Flüchtlingen ohne Bleibeperspektive
- Ankündigungsfrist von mind. vier Wochen vor der Verteilung von Flüchtlingen auf die Kommunen
- Mehr Planungssicherheit durch mittelfristige Prognosen bzw. Szenarien

Darüber hinaus sind folgende finanzielle Zusagen und Programme zu erwähnen.

- **Aufnahmepauschale** von 500 Euro auch für alle ukrainischen Flüchtlinge
- Förderung von **Herrichtungskosten** mit 75 %: Steigerung der Höchstförderung von 100.000 Euro pro Verwaltung auf insg. 800.000 Euro, Steigerung des Mittelvolumens von 5 Mio. Euro auf 50 Mio. Euro
- Erstattung von **Vorhaltekosten** mit zu 75 %

- Förderung von **temporären kommunalen Gemeinschaftsunterkünften**, bei der die Vorhalte-, Herrichtungskosten (allerdings gedeckelt) und Betriebskosten zu 90% finanziert werden, soweit sie nicht von anderen Leistungssystemen erstattet werden.
- Auszahlung eines **Unterbringungszuschlages** von insg. ca. 11 Mio. Euro, aufgeschlüsselt nach Einwohnern auf die einzelnen Amts- und Gemeindeverwaltungen (erfolgt im Dezember 2023).

Das alles lief leider sehr zäh. Immer wieder haben wir durch Gespräche, Briefe, Forderungskataloge und auch Einbindung der Öffentlichkeit Druck gemacht. Ein Krisenmanagement war beim Land nicht vorhanden. Alle Lösungsvorschläge kamen überhaupt nur von den Kommunen. Es kostete dann monatelange Verhandlungen, diese Lösungen auch beim Land durchzusetzen und danach dauerte es wieder viel zu lange, bis diese auch umgesetzt waren.

Wir bleiben am Ball und werden uns neben den genannten Themen vor allem für eine Strategie zur Integration in den Bereichen Schule, Kita, Arbeitsplätze, Wohnraum und Gesundheit einsetzen. Außerdem ist für uns klar: wir werden die Aufnahme nur bewältigen können, wenn in 2024 spürbar weniger Menschen zu uns kommen als im Jahr 2023. Das allerdings haben weder wir in den Kommunen noch die Landesregierung in der Hand.

## 3. Ganzttag

Mit dem Schuljahr 2026/2027 tritt ab der ersten Klasse der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung an Grundschulen in Kraft. Was durchaus „faszinierend“ ist: es handelt sich sicher um den wichtigsten bildungspolitischen Schritt in dieser Landtagswahlperiode, das Bildungsministerium hat aber auf keine einzige wichtige Frage zur Umsetzung des Rechtsanspruches auf Ganzttag eine Antwort. Seien es die Finanzierung der Betriebskosten, die Rolle von teilgebundenen Ganztagschulen, die Weiterentwicklung der bestehenden Richtlinie Ganzttag und Betreuung, die Frage von Fachkräftestandards oder Personalschlüsseln, Raumstandards, die finanzielle Beteiligung der Eltern und und und. All diese Fragen haben wir seit langem aufgeworfen, es gibt für die Kommunen aber keine Antworten und keine Planungssicherheit. Und auch bei der Frage der Zuständigkeit sind die Aussagen widersprüchlich. Das Bildungsministerium hält für den Rechtsanspruch zwar die

Jugendämter für zuständig (also die Kreise), der Rechtsanspruch soll aber „vorrangig durch Angebote der (offenen) Ganztagschulen“ erfüllt werden. Diese wiederum werden ausschließlich von den Schulträgern organisiert.

Unsere Ziele sind dabei klar:

- Wir brauchen möglichst schnell Antworten auf die genannten Fragen und
- Planungssicherheit für die Schulträger.
- Es muss das Konnexitätsprinzip gelten, also eine umfassende Finanzierung der Investitionen und der Betriebskosten durch Land und Bund.
- Wir brauchen möglichst flexible Möglichkeiten der Umsetzung, ohne zu hohe Standardanforderungen an das Personal.

Seit 2021 führen wir mit der Landesregierung Verhandlungen zu den Finanzierungsfragen. Die Landesregierung hat diese Verhandlungen mit uns gemeinsam lange Zeit mit dem Ziel geführt, für den Ganztag das Konnexitätsprinzip gem. Art. 57 der Landesverfassung anzuerkennen und umzusetzen. Inzwischen versucht die Landesregierung, sich davon zu verabschieden, zwischenzeitlich schon gegebene Finanzierungszusagen wurden wieder zurückgezogen.

Gleichwohl gelang im September 2023 nach erneuten intensiven Verhandlungen eine Vereinbarung zu wesentlichen Parametern der Finanzierung. Das war uns auch besonders wichtig, denn viele Kommunen sind schon längst mit der Umsetzung des Rechtsanspruches und der dafür notwendigen Investitionen befasst und haben entsprechende Projekte in Arbeit.

Folgende Ergebnisse sind hinsichtlich der Investitionskosten hervorzuheben:

- Es wird ein Förderprogramm aus Bundes- und Landesmitteln geben, für das zunächst 196 Mio. Euro zur Verfügung stehen.
- Wir konnten aber erreichen, dass die Zuschüsse nicht auf diese Summe gedeckelt werden.
- Die Förderquote für Investitionsmaßnahmen wird auf 85 % festgelegt.
- Es werden alle Projekte einbezogen, die nach dem Termin für den vorzeitigen Maßnahmenbeginn (12. Oktober 2021) gestartet wurden.

Leider versucht die Landesregierung nun, sich auch von dieser Vereinbarung zu lösen. In dem vorliegenden Entwurf für eine Richtlinie zur Förderung der Investitionen will die Landesregierung die Zuschüsse auf eine Summe von 5170 Euro

pro geschaffenen Platz deckeln. Das aber widerspricht erstens der Vereinbarung und wäre zweitens viel geringer als die tatsächlichen Investitionskosten. Somit würde im Ergebnis auch keine Förderung mit den vereinbarten 85 % möglich sein. Daher ist eine solche Deckelung für uns nicht akzeptabel.

Im Ergebnis gibt es damit trotz der Vereinbarung vom September 2023 auch im Januar 2024 noch keine Investitionsförderrichtlinie. Die Kommunen verlieren damit weiter Zeit und müssen auf die dringend nötige Planungssicherheit für die Finanzierung von Investitionen weiter warten.

Zur Finanzierung der Betriebskosten sind so viele Fragen noch ungeklärt, dass in der Vereinbarung vom September 2023 zunächst nur einige Eckpunkte festgehalten werden konnten. Diese sind gleichwohl von großer Bedeutung und müssen im Folgenden noch näher ausgestaltet werden. Vereinbart wurde folgendes:

- Die Mitfinanzierung des Landes bei sämtlichen Betriebskosten beginnt mit Inkrafttreten des Rechtsanspruches zum Schuljahr 2026/27 und betrifft zunächst 25 % aller Plätze. In den folgenden Schuljahren wird jeweils ein weiteres Viertel aller Plätze berücksichtigt, so dass ab dem Schuljahr 2029/2030 sämtliche Ganztagschulplätze vom Land mitfinanziert werden.
- Von den Betriebskosten werden zunächst die Elternbeiträge abgezogen.
- Die verbleibenden Platzkosten trägt das Land zu 75 %.
- Dabei werden sämtliche bisher geschaffenen und künftig neu zu schaffenden Plätze ohne zahlenmäßige Begrenzung berücksichtigt.
- Je Platz wird zwischen Land und Kommunen ein Betrag (Pauschale) definiert.
- Die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel werden entsprechend im Verhältnis 75/25 geteilt, sodass auch hieraus ab 2026 den Kommunen Gelder zustehen.

#### 4. Kinderbetreuung

Bei der Kinderbetreuung ist die Lage durch folgende Umstände gekennzeichnet:

- Die Kommunen haben für die Familien ein sehr großes und leistungsfähiges System der Kinderbetreuung geschaffen.
- Aber die Kosten laufen für die Gemeinden aus dem Ruder.
- Es gibt einen dramatischen Fachkräftemangel.
- Es gibt viele temporäre Gruppen-

schließungen; quasi einen täglichen Kampf der Kommunen um die Aufrechterhaltung des Betriebsbetriebes.

- Gleichzeitig muss die Kinderbetreuung weiter ausgebaut werden.

Für uns stehen zur Unterstützung der Kommunen folgende Ziele im Vordergrund:

- Wie bei der Kita-Reform versprochen, müssen die bestehenden Lücken des Finanzierungssystems zum 1.1.2025 geschlossen werden.
- Die von der Landesregierung versprochene finanzielle Entlastung der Gemeinden muss endlich umgesetzt werden.
- Qualifikationsstandards für das Fachpersonal sind weiter zu flexibilisieren.
- Der bürokratische Aufwand für Jugendämter, Kitas und Gemeinden ist zu reduzieren.
- Es bedarf weiterer Zuschüsse für Investitionen zum Ausbau der Betreuung.
- Die praxisintegrierte Ausbildung muss stabilisiert und ausgebaut werden.

Aktuell geht es politisch insbesondere um zwei Fragen:

Erstens: Die Landesregierung will die im Kita-Gesetz geregelte Evaluation und damit die Schließung bestehender Lücken im Finanzierungssystem um ein Jahr auf den 1.1.2026 verschieben. Dafür gab es einen Gesetzentwurf im Landtag. Wir sind strikt dagegen und fordern die Umsetzung der Evaluation zum 1.1.2025 und damit auch mehr Geld vom Land für die Kita-Finanzierung. Denn sonst würden die Standortgemeinden die Finanzierungslücken weiter alleine tragen. Wir haben uns damit auch durchgesetzt. Der Landtag hat bei der Verabschiedung des Gesetzes im Dezember 2023 auf die Verschiebung der Evaluation verzichtet.

Zweitens: Soll wirklich wie geplant zum 1. Januar 2025 auf eine Pauschalfinanzierung der Kitas durch die Kreise umgestellt werden? Unsere Gremien haben sich von Anfang an dagegen ausgesprochen und sind weiterhin klar dafür, das enge Band zwischen Standortgemeinden und Kita-Trägern auch hinsichtlich der Finanzen zu erhalten. Wir wollen als Gemeinden die KiTa-Landschaft vor Ort selbst gestalten und dies nicht anderen überlassen. Dafür brauchen wir auch die volle Kontrolle über die Finanzen. Dafür müssen wir auch bereit sein, weiterhin die finanzielle Absicherung der Träger zu leisten. Damit wiederum sichern wir aber auch die Vielfalt der Trägerlandschaft und die Existenz der

kleinen Einrichtungen. Deswegen wollen wir, dass weiterhin der Gruppenfördersatz zu den Standortgemeinden fließt. Das jetzt noch im KiTaG stehende Zielmodell muss also durch etwas Neues ersetzt werden, das im Prinzip auf dem jetzigen Übergangmodell beruht. Dafür muss das Gesetz in 2025 nochmal geändert werden und dafür setzen wir uns weiter ein.

Die Gemeinden und die Kita-Träger brauchen dringend Planungssicherheit, daher drängen wir die Politik zu schnellen und klugen Entscheidungen.

## 5. Wärmewende

Die Wärmewende wird eine der zentralen kommunalen Steuerungsaufgaben der nächsten Jahre. Bereits jetzt ist erheblicher kommunalpolitischer Druck auf die Gemeinden entstanden. Die Politik von Land und Bund hat bisher aber weder einen konsistenten Gesetzesrahmen noch die notwendigen Finanzierungsgrundlagen geschaffen.

Auf die Kommunen kommt zunächst die Wärmeplanung zu. Das Energiewende- und Klimaschutzgesetz des Landes verpflichtet aktuell nur die rund 70 größeren zentralen Orte (gilt nicht für die ländlichen

Zentralorte) zu einer Wärmeplanung bis zum 31. Dezember 2027. Mit dem Wärmeplanungsgesetz des Bundes sollen sämtliche Gemeinden bis zum 30. Juni 2028 zu einer Wärmeplanung verpflichtet werden. Diese Verpflichtung gilt rechtlich erst dann, wenn sie vom Land durch ein Landesgesetz umgesetzt wird. Dies plant die Landesregierung allerdings erst ab 2025, die Kommunen verlieren also viel Zeit bis zur Klärung der rechtlichen Grundlagen. Völlig unklar ist außerdem, mit welchem Personal all dies geleistet werden soll und wie die Wärmeplanung finanziert wird. Die Landesregierung sieht sich bisher nicht imstande, gegenüber dem Gemeindetag eine klare und verlässliche Zusage zur Kostentragung nach dem Konnexitätsprinzip abzugeben.

Ich bin sicher, die Kommunen werden sich quasi ein Bein für die Wärmewende ausreißen. Es wird in 10 Jahren auch mehr Wärmenetze geben als bisher. Aber es wird aus wirtschaftlichen Gründen auch viele Gemeinden und Ortsteile ohne Wärmenetze geben. Das müssen Bundes- und Landespolitik den Menschen erklären und Lösungen bieten, die es im Gebäudeenergiegesetz bisher nicht gibt. Es darf

am Ende nicht der Kommunalpolitik „angehängt“ werden, wenn die Wärmewende à la Bundesregierung nicht funktioniert.

Wir werden die kommunalen Forderungen zur Wärmewende weiter entschlossen einbringen, u.a.

- Eine vollständige Finanzierung der Wärmeplanung auf Grundlage des Konnexitätsprinzips durch das Land.
- Eine viel schnellere Umsetzung der geplanten Förderprogramme für Wärmenetze.
- Mehr Realitätssinn bei den Zielen der Politik.

## 6. Kommunalfinzen

Die kommunalen **Steuereinnahmen** stehen insbesondere wegen der konjunkturellen Entwicklung erheblich unter Druck. Die Steuerschätzung vom Oktober 2023 hatte zum Ergebnis, dass die kommunalen Einnahmen in Schleswig-Holstein trotz erheblich steigender Kosten im Jahr 2023 nicht höher ausfallen als im Jahr 2022. In 2024 gibt es zwar wieder Einnahmesteigerungen, die fallen aber geringer aus als noch im Mai 2023 geschätzt. Noch gar nicht berücksichtigt wurden dabei die durch den Bund geplanten Steuerentla-

# DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung in Schleswig-Holstein

## Zeitschriften-Einbanddecke 2023

Die Einbanddecke schafft Ordnung und fasst den Jahrgang griffbereit zusammen!

### Erst der gebundene Jahrgang der Zeitschrift bietet:

- ein vollständiges Archiv des gesamten Jahrgangs
- durch das Jahresinhaltsverzeichnis gezielte Recherchemöglichkeit in den Heften und Beiträgen
- ein stets griffbereites Nachschlagewerk

Sie erhalten die Einbanddecke dieser Zeitschrift für € 54,-/CHF 64,80 (zzgl. Portokosten). Eine Nachricht mit dem Titel der Zeitschrift und Absenderangabe genügt.

**Bestell-Telefon:**  
0711 7863-7280

**Bestell-Fax:**  
0711 7863-8430

**Bestell-E-Mail:**  
vertrieb@kohlhammer.de

### **Achtung:**

Bestellungen der Einbanddecke 2023 müssen dem Verlag bis zum **9. Februar 2024** vorliegen.

Später eingehende Bestellungen können leider nicht berücksichtigt werden.

Als Abonnent der Einbanddecke erhalten Sie diese automatisch mit eingepprägter Jahreszahl.

W. Kohlhammer GmbH · 70549 Stuttgart · [www.kohlhammer.de](http://www.kohlhammer.de)

**Kohlhammer**

stungen der Wirtschaft durch das Wachstumschancengesetz. Der Gesetzentwurf brächte eine überproportionale Belastung der Kommunen durch geringere Einnahmen, insbesondere bei der Gewerbesteuer.

Auch der kommunale **Finanzausgleich** wird uns beschäftigen. Ein Urteil des Landesverfassungsgerichts vom 17. Februar 2023 zwingt dazu, die Quoten der Teilschlüsselmassen für die Gemeinden und für die zentralen Orte neu zu berechnen. Eine entsprechende Neuregelung des Finanzausgleichsgesetzes muss am 1. Januar 2025 Kraft treten. Dieser Zeitraum ist sehr kurz bemessen. Es soll dafür ein Gutachten geben, das bis Ende März 2024 fertig sein soll, danach schließt sich ein Gesetzgebungsverfahren an. Das Ergebnis ist vollkommen offen.

Außerdem muss im Jahr 2024 die im Finanzausgleichsgesetz vorgesehene Regelüberprüfung des FAG erfolgen. Sie betrifft die Aufteilung der Finanzmittel sowohl zwischen Land und Kommunen (also: wie viel Geld erhalten die Kommunen vom Land?) als auch die Aufteilung dieser Mittel zwischen den Kommunen.

In die heiße Phase tritt für die Kommunen außerdem die **Grundsteuerreform**. Alle Gemeinden müssen im Jahr 2024 neue Hebesätze für das Jahr 2025 festlegen. Wir sind im ständigen Kontakt mit dem Finanzministerium, um insbesondere auf eine möglichst schnelle Lieferung der Messbeträge durch die Finanzämter an die Kommunen und die Datenqualität hierbei zu achten. Außerdem haben wir konkrete Anforderungen an die Ausgestaltung des vom Finanzministerium geplanten Transparenzregisters gestellt. Damit will das Finanzministerium ausweisen, welchen Grundsteuerhebesatz jede einzelne Gemeinde festlegen muss, um im Jahr 2025 genauso hohe Einnahmen aus der Grundsteuer zu erzielen wie im Jahr 2024 (Aufkommensneutralität).

Wir befassen uns außerdem mit der Frage, wie wir durch Öffentlichkeitsarbeit, Formulierungshilfen etc. die anstehende kommunalpolitische Diskussion um die neuen Grundsteuerhebesätze unterstützen können. Schließlich verfolgen wir aufmerksam die Rechtsprechung in anderen Bundesländern zur Verfassungsmäßigkeit des aktuell geltenden Bewertungsgesetzes des Bundes. Es bleibt also spannend und wir bleiben am Ball, da wir um die große Bedeutung der Einnahmen aus der Grundsteuer für die Gemeinden wissen.

Gerade in finanzieller Hinsicht hat uns zuletzt auch die massive **Sturmflut** an der

Ostseeküste beschäftigt. In einem Gipfeltreffen mit dem Ministerpräsidenten am 1. November 2023 haben wir eine erhebliche finanzielle Unterstützung des Landes für den Ausgleich der Schäden erreicht und auch unsere Unterstützung für eine finanzielle Beteiligung der kommunalen Solidargemeinschaft hieran zugesagt. Im Ergebnis sollen drei Finanzierungsrichtlinien entstehen, mit denen Zuschüsse für kommunale Infrastrukturen, privat getragene Einrichtungen der Daseinsvorsorge und Maßnahmen zur Wiederherstellung von Küstenschutzanlagen gefördert werden.

### 7. Kommunalwahl

Besondere Bedeutung hat für uns alle in diesem Jahr natürlich die Kommunalwahl. Der SHGT hat die Wahl auf verschiedene Weise begleitet und nur auf zwei Dinge möchte ich kurz eingehen.

Vor der Wahl haben wir mit vier Kurzfilmen unter dem Motto „**Zum Glück gibt's uns**“ für das kommunale Ehrenamt geworben, das war eine gemeinsame Aktion mit der Akademie für die ländlichen Räume mit erheblicher Unterstützung des Sparkassen- und Giroverbandes.

Nach der Kommunalwahl haben wir rund 20.000 Exemplare unseres **Arbeitsheftes „Die Arbeit in einer Gemeindevertretung in Schleswig-Holstein“** kostenlos an die Kommunen verschickt. Damit ist eine Ausstattung für alle Gemeindevertreter und bürgerlichen Ausschussmitglieder möglich. Ich danke besonders Herrn Amtsdirektor Frank Wulff, der mit seinem Fachwissen und seinem Einsatz dieses Arbeitsheft erst möglich gemacht hat.

### 8. Digitalisierung der Verbandsarbeit

Zusätzlich zu den fachlichen Themen treiben wir auch die Modernisierung der Verbandsarbeit voran. Ein Schwerpunkt liegt hierbei auf der Digitalisierung. Wir haben ergänzend zu den Präsenzsitzungen ca. alle drei Wochen Videokonferenzen des Landesvorstandes eingerichtet. Die Anmeldung zu unseren Veranstaltungen haben wir vollständig auf ein Online-System umgestellt. Für die Wahlbeamten an der Verwaltungsspitze haben wir eine Austauschplattform eröffnet. Unserer Homepage [www.shgt.de](http://www.shgt.de) wurde im Jahr 2023 optisch, technisch und inhaltlich vollständig erneuert und modernisiert.

Schließlich haben wir ein völlig neues Veranstaltungsformat entwickelt, nämlich die „**Online-Sprechstunde**“ des Gemeindetages. Unter diesem Titel werden künftig zu aktuellen Themen Videokonferenzen mit Vorträgen aus der Geschäfts-

stelle oder von externen Experten durchgeführt, bei denen auch Fragen und ein Austausch der Teilnehmer untereinander möglich ist. Alle SHGT-Mitglieder werden dazu eingeladen. Zwei dieser Online-Sprechstunden gab es bereits zu den Themen Auftragsvergabe bei Sturmflutschäden und Umstellung auf die kommunale Doppik.

### 9. Weitere aktuelle Themen in Auswahl

Neben diesen großen Schwerpunkten gibt es zahlreiche weitere Themen, bei denen wir im abgelaufenen Geschäftsjahr in besonderer Weise gefragt waren und die weiter aktuell bleiben. Nur beispielhaft seien erwähnt:

Wegen der **Wohngeldreform** haben wir beim Land eine Erstattung zusätzlicher Personalkosten zu 90 % für 2023 durchgesetzt. Das Erstattungsverfahren ist bereits gestartet.

Der Bund will aus Einspargründen den **Sonderrahmenplan ländliche Entwicklung der GAK** komplett streichen. Es droht damit ein Kahlschlag bei der Förderung der Ortskernentwicklung, wenn keine Umschichtung innerhalb der GAK gelingt. Durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zum vereinfachten Verfahren des **§ 13b BauGB** bei kleinen Bauflächen im Außenbereich ist leider ein zaghafter Versuch der Entbürokratisierung gescheitert. Wir haben uns sofort nach dem Urteil dafür eingesetzt, möglichst viel Rechtssicherheit für die Gemeinden und die Bauherren im Sinne einer Verwirklichung der geplanten Baugebiete und Häuser zu erreichen und möglichst gute Informationen und Handreichungen für die Gemeinden zu geben.

Wir verfolgen im Kontakt mit dem Bildungsministerium mit großer Sorge die wenig produktiven Verhandlungen zwischen Bund und Ländern über eine Anschlussfinanzierung zum **Digitalpakt Schule**. Wir haben dabei gegenüber dem Land auch klare Ziele aus Sicht der Gemeinden genannt, nämlich endlich eine Finanzierung von Personalkosten für die Administration und weniger Bürokratie durch Bildung von Schulbudgets anstatt eines neuen antragsbezogenen Förderprogramms.

Im Frühjahr 2023 hat es mehrere Änderungen der Kommunalverfassung gegeben, mit denen insb. bei den Bürgerbegehren auch Forderungen des Gemeindetages aufgegriffen wurden. Auch in 2024 wird es wahrscheinlich zwei Novellen der Gemeindeordnung geben, zu denen wir konkrete Vorschläge einbringen werden.

## 10. Kinderbuch

### „Was macht meine Gemeinde“

Durch Comics (z. B. Benjamin Blümchen), Fernsehserien etc. wachsen schon kleine Kinder oft mit negativen Stereotypen über Bürgermeister und Kommunalpolitiker auf. Aber mal ehrlich: es wissen auch viele Erwachsene nicht, wofür die Gemeinde eigentlich alles zuständig ist. Dem wollen wir entgegenwirken.

Um den Bürgermeistern hier etwas an die Hand zu geben, haben wir ein kleines Kinderbüchlein unter dem Titel „Was macht meine Gemeinde“ herausgegeben. Darin spazieren Grundschulkindern mit einem hauptamtlichen Bürgermeister bzw. einer hauptamtlichen Bürgermeisterin (jeweils exakt zur Hälfte der Geschichte!) durch die Gemeinde und lassen sich die vielfältigen Aufgaben und Leistungen der Gemeinde zeigen.

Das Büchlein eignet sich so besonders

als sympathisches Mitbringsel z. B. bei Besuchen in Kitas und Schulen und kann über den SHGT bestellt werden.

### Ich will dreimal Danke sagen

Alles, was ich berichtet habe, ist Teamwork und geht nur, weil jeder einzelne in der Geschäftsstelle des SHGT seinen Beitrag leistet.

Wir haben eine kleine Geschäftsstelle. Aber jede und jeder hängt sich voll rein, denkt mit und gibt sein Bestes, weil wir wissen, dass wir für Sie in unseren Gemeinden arbeiten. Daher gilt mein herzlicher Dank an alphabetisch

Frau Ahne-Münnich

Herrn Am Wege

Frau Blumberg

Herrn Karstens

Herrn Kiewitz

Herrn Lange als studentischem Mitarbeiter

Frau Pekkür

Frau Petereit  
und Frau Rehder

Sie machen eine tolle Arbeit!

Ferner bedanke ich mich bei den Mitgliedern des Landesvorstandes, bei den Vorsitzenden der Fachausschüsse und bei den Kreisverbandsgeschäftsführern. Sie engagieren sich in besonderer Weise im SHGT und das ist nicht selbstverständlich. Wir haben eine tolle Diskussionskultur und Zusammenarbeit im Landesvorstand und das weiß ich sehr zu schätzen.

Mein besonderer Dank gilt dem Landesvorsitzenden Thomas Schreitmüller für seinen ganz besonderen Einsatz und für die freundschaftliche, vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Der SHGT wird weiter eine starke Stimme der Gemeinden sein und die kommunalen Belange mit konkreten Ideen und konstruktiv einbringen.

# Kundenorientierung und „digital first“ in Schleswig-Holstein

PD Dr. Sönke E. Schulz\*



Nachteilen einer rechtlichen Verpflichtung, wie sie bei der OZG-Reform, jedenfalls für wirtschaftsbezogene Verwaltungsleistungen, realisiert werden soll, dem rechtlichen Rahmen, insbesondere auch vor dem Hintergrund des Art. 14 Abs. 2 Satz 2 LV<sup>2</sup>, sowie den Rückwirkungen auf „klassische“ Behördenangebote nachgegangen werden.

## I. Vor der Pflicht kommt das Angebot

Zunächst muss betont werden, dass die Akzeptanz für die digitale Verwaltung eng mit dem „Produkt“ verknüpft ist. Eine Pflicht zum Online-Antrag hilft kaum, wenn die Angebote der öffentlichen Verwaltung – insbesondere im Vergleich mit den Angeboten der Privatwirtschaft – wenig kundenfreundlich, innovativ und serviceorientiert aufbereitet sind. Insofern muss neben gesetzlichen Verpflichtungen, Anreizsystemen (z. B. Gebührenreduktion und bevorzugte, schnellere Bearbeitung<sup>3</sup>) und Marketingmaßnahmen vordringliches Ziel der öffentlichen Verwaltung sein, ihre Dienstleistungen an den „Kundenwünschen“ auszurichten und zusätzlichen Nutzen – z. B. auch

gegenüber den klassischen Angeboten – zu generieren.

Allerdings fehlt in der öffentlichen Verwaltung in der Regel der Wettbewerb als entscheidender (interner Anreiz-)Faktor zur Steigerung der Qualität des Produkts, z. B. der Kundenorientierung. Zwei prägende Elemente des privatwirtschaftlichen Kundenverständnisses – Exit und Voice (Abwanderung und Widerspruch) – stehen den Verwaltungsadressaten nur eingeschränkt zur Verfügung<sup>4</sup>. Der Wettbewerb ist vor allem angesichts sachlicher und örtlicher Zuständigkeiten eingeschränkt. Wo aufgrund besonderer rechtlicher Rahmenbedingungen Wettbewerb entsteht, lassen sich aber die gleichen Mechanismen erkennen wie in der Privat-

Seit einiger Zeit, insbesondere im Zuge der Überarbeitung des Onlinezugangsgesetzes (OZG)<sup>1</sup>, wird darüber diskutiert, ob digitale Antragsverfahren nicht dadurch mehr Verbreitung finden, dass man sie pflichtig vorgibt („digital first“ und „digital only“). Eine solche Pflicht sei aus Sicht der Behörden ebenfalls vorteilhaft, da der Abbau von Parallelstrukturen möglich werde. Im Folgenden soll Vor- und

\* Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages.

<sup>1</sup> Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangsgesetzes vom 14.8.2017 (BGBl I 3122, 3138); dazu Schulz, Die Gemeinde SH 2018, 193 ff.

<sup>2</sup> Dazu Schulz/Hoffmann, NordÖR 2016, 389 ff.

<sup>3</sup> Schulz/Hoffmann/Tallich, Die Verwaltung 45 (2012), 207 ff.

<sup>4</sup> Bogumil/Holtkamp/Kissler, Verwaltung auf Augenhöhe. Strategie und Praxis kundenorientierter Dienstleistungspolitik, 2001.

wirtschaft. Ein positives Beispiel war insbesondere zu Beginn die elektronische und bundesweite Beantragung und Ausstellung der Feinstaubplaketten für Kraftfahrzeuge<sup>5</sup>.

Aufgrund des fehlenden Wettbewerbs wird zum Teil argumentiert, Werbe- und Marketingmaßnahmen sowie „Produktverbesserungen“ seien – auch im Bereich des E-Government – entbehrlich, da der Bürger die Verwaltungsleistung ohnehin in Anspruch nehmen müsse, ihm also keine Ausweichmöglichkeit zur Verfügung stehe<sup>6</sup>. Diese Sichtweise verkennt jedoch zweierlei: Zum einen, dass auch dort, wo der Bürger nicht ausweichen kann, eine Ausrichtung – im Rahmen des Verfahrensermessens – an seinen Wünschen und Erwartungen (Nutzerzentrierung<sup>7</sup>) möglich und ebenfalls geboten ist (vgl. auch § 75 Satz 2 LVwG). Öffentliche Verwaltung ist als weiterhin zur staatlichen Aufgabenerfüllung notwendiges Mittel, zugleich aber auch als Dienstleistung für den Bürger zu begreifen. Auf Kundenwünsche und Kundenerwartungen einzugehen, ist unabdingbar, um als öffentliche Verwaltung die erforderliche Akzeptanz für die Notwendigkeit bestimmter Formalitäten zu erhalten. Da das privatwirtschaftliche Kundenkonzept nicht unverändert auf den öffentlichen Sektor übertragen werden kann, handelt es sich beim Kundenbegriff um eine Metapher, die die Hinwendung zu einem nachfrageorientierten Service beschreibt<sup>8</sup>. Die Einführung der Kundensicht soll dabei weder in Frage stellen, dass nach wie vor Gesetze und Verfahren einzuhalten sind und unbequeme Entscheidungen durchgesetzt werden müssen, noch soll sie eindimensional zum alleinigen Maß der Dinge erhoben werden. Die Kundenorientierung wird neben Legalitäts- und Legitimitätsfaktoren (staatsrechtliche Rationalität) sowie Effektivitäts- und Effizienzüberlegungen (ökonomische Rationalität) zunehmend zum Leitbild von Verwaltungsorganisation und -verfahren. Zum anderen ist oft nicht die Frage des „Ob“ des Behördenkontakts Gegenstand der Betrachtung, sondern die Frage des „Wie“, also der konkreten Modalitäten der Aufgabenerfüllung. In diesem Kontext existiert nämlich gerade doch eine Wahlmöglichkeit, z. B. zwischen dem klassischen Zugangskanal oder einem elektronischen, dem gebündelten Zugang über einen Einheitlichen Ansprechpartner oder der Ansprache von zahlreichen Behörden mit vergleichbaren, zusammenhängenden Anliegen. Die aus Sicht der Verwaltung besonders attraktive (z. B. die kostengünstigste oder

am wenigsten personalintensive) Variante auch für den Verwaltungsadressaten im Sinne einer Kundenorientierung besonders attraktiv zu gestalten, ist ein legitimes Anliegen, um z. B. den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu entsprechen oder dem Fachkräftemangel zu begegnen.

## II. Digital first als Zukunftsmodell

Unterstellt die öffentliche Verwaltung hat ihre „Hausaufgaben“ gemacht und nutzerzentrierte, „gute“ Online-Angebote geschaffen, stellt sich die Frage, ob darüber hinaus eine rechtliche Verpflichtung eingeführt werden kann und sollte. Dieses Vorhaben wird für einen Teilbereich der Verwaltungsverfahren vom Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des OZG sowie weiterer Vorschriften zur Digitalisierung der Verwaltung (OZGÄndG)<sup>9</sup> verfolgt.

Die Vorgaben des OZG sollten ursprünglich binnen fünf Jahren nach dem Inkrafttreten umgesetzt sein. Dies betrifft sowohl den Aufbau eines Portalverbundes und der dazugehörigen Dienste als auch die größte Herausforderung, die Vielzahl der Verwaltungsleistungen tatsächlich online verfügbar zu machen<sup>10</sup>. Die Frist ist Ende des Jahres 2022 verstrichen, ohne dass die gesetzlichen Ziele vollumfänglich verwirklicht werden konnten. Ohnehin war aber allen Beteiligten klar und dies folgt auch aus der Rechtslage, dass es sich bei der Digitalisierung aller Verwaltungsverfahren um eine Daueraufgabe handelt. Insofern ist es konsequent, dass mit dem OZGÄndG nicht nur die Frist entfallen soll<sup>11</sup>, sondern auch die Rahmenbedingungen des digitalen Verwaltens gezielt, durch Anpassung des OZG und des EGovG des Bundes, weiterentwickelt werden:

- Um das „Single-sign-on-Prinzip“ zu stärken wird anstelle der Interoperabilität verschiedener Nutzerkonten auf einen zentralen Basisdienst des Bundes (Bürgerkonto mit Postfach, sog. BundID) gesetzt (§ 3 Abs. 1 OZG-E).
- Sowohl für die „Portalkommunikation“ als auch für die Abgabe von Erklärungen in einem Online-Formular (§ 9a Abs. 5 OZG-E) gilt zukünftig, dass damit gesetzliche Schriftformerfordernisse ersetzt werden.
- Das für die Erstellung und Nutzung der Onlinedienste angewendete „Einer-für-Alle“-Prinzip (EfA) wird auch auf die datenschutzrechtliche Dimension übertragen, um einen Einsatz in anderen Verwaltungen ohne erneute Prüfung zu ermöglichen. Es ist die Datenschutzbehörde des Landes zuständig, das

den Onlinedienst für alle Länder bereitstellt.

- Die Anwendung des „Once-Only“-Gedankens wird durch eine Neufassung des § 5 EGovG gestärkt: Nachweise für einen Antrag können mit Einverständnis des Antragstellers auf elektronischem Wege bei den zuständigen Behörden und Registern abgerufen werden, soweit der rechtliche Rahmen und die tatsächliche Ausgestaltung dies ermöglichen (Projekt „Registermodernisierung“<sup>13</sup>).
- Nach § 6 EGovG-E wird der Bund ermächtigt, wesentliche Verwaltungsleistungen (Ausführung von Bundesrecht) zu definieren, die in den kommenden Jahren zwingend Ende-zu-Ende digitalisiert werden müssen.

Und schließlich enthält § 1a Abs. 1 Satz 2 OZG-E eine Vorgabe, dass Unternehmensleistungen (Vollzug von Bundesgesetzen auf dem Gebiet des Rechts der Wirtschaft) spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des Änderungsgesetzes ausschließlich digital angeboten werden. Die konkreten gesetzlichen Vorhaben des OZGÄndG werden ergänzt um Eckpunkte

<sup>5</sup> Rechtsgrundlage ist die 35. VO zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes: Verordnung zum Erlass und zur Änderung von Vorschriften über die Kennzeichnung emissionsarmer Kraftfahrzeuge. Aufgrund der Tatsache, dass jede (Zulassungs-)Stelle die Plakette für jedes in Deutschland zugelassene Fahrzeug ausstellen kann, haben verschiedene Verwaltungen ihr Angebot auch auf „externe Kunden“ ausgerichtet und sehr früh die Möglichkeit geschaffen, die Plakette online zu bestellen und zugesandt zu bekommen.

<sup>6</sup> Ausführlich zur Kundenorientierung in der öffentlichen Verwaltung *Schulz*, in: Horvath (Hrsg.), Kunden und Markt im Fokus – Mit Marketingcontrolling zu mehr Erfolg, 2010, S. 149 ff.

<sup>7</sup> *Ruhe/Neumann/Heberlein*, Wirtschaftsinformatik & Management 2022, 391 ff.

<sup>8</sup> *Schedler/Proeller*, New Public Management, 3. Aufl. 2006, S. 67.

<sup>9</sup> BR-Drs. 226/23.

<sup>10</sup> Zu den Zielen *Siegel*, DÖV 2018, 185 ff.; *Schliesky/Hoffmann*, DÖV 2018, 193 ff.; *Rüscher*, DVBl 2017, 1530 ff.; *Herrmann/Stöber*, NVwZ 2017, 1401 ff.; *Martini/Wiesner*, ZG 2017, 193 ff.; umfassend *Guckelberger*, *VerwArch* 111 (2020), 133 ff.

<sup>11</sup> BR-Drs. 226/23, S. 34 f.

<sup>12</sup> Zur vergaberechtlichen Dimension des EfA-Prinzips *Schulz*, *VergabeR* 2021, 544 ff.

<sup>13</sup> Zum Registermodernisierungsgesetz *Knauff/Lehmann*, DÖV 2022, 159 ff.

„für eine moderne und zukunftsgerichtete Verwaltung“<sup>14</sup>. Diese betreffen u. a. Maßnahmen, wie bei den EFA-Diensten eine umfassende Flächendeckung erreicht werden kann, eine Standardisierungsagenda und eben auch die Prüfung des Übergangs zu „digital first bzw. only“ für weitere Verwaltungsbereiche.

Betrachtet man die Vorschrift des § 1a Abs. 1 Satz 2 OZG-E normsystematisch, fällt zunächst auf – was auch unter verfassungsrechtlicher Perspektive durchaus Relevanz hat –, dass Adressat der Vorgabe „Bund und Länder“ (gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 OZG-E einschließlich der Kommunalverwaltungen) sind (und nicht die Unternehmen). Die „Verpflichtung“ der Unternehmen folgt damit nicht aus einer expliziten Rechtsvorschrift, sondern allein aus der den rechtlichen Vorgaben entsprechenden Gestaltung der Verfahren durch die zuständigen Behörden. Diese Regelungslogik zeigt einerseits, dass der Gesetzgeber davon ausgeht, dass auch ohne spezielle Rechtsgrundlage der Übergang zu „digital only“ (Verengung des Zugangs zur Verwaltung) im Rahmen des Verfahrensermessens der Behörden möglich und zulässig ist. Andererseits wäre es sachgerechter, unmittelbar die Nutzer (hier: Wirtschaftsunternehmen) zu adressieren und ihnen eine Pflicht zur digitalen Kommunikation aufzuerlegen.

### 1. Abstrakt-generelle Herangehensweise anstelle von spezifischen Detailregelungen

Die Besonderheit des § 1a Abs. 1 Satz 2 OZG-E besteht darin, dass ein Verwaltungsbereich vollständig und nur abstrakt eingegrenzt erfasst werden soll, während bisherige „Digital only“-Verpflichtungen sowohl auf gesetzlicher Ebene als auch durch eine faktische Verengung der Zugangsoptionen entweder ein spezifisches Verwaltungsverfahren<sup>15</sup> oder einen (professionellen) Nutzerkreis betreffen (so die Vorgabe des § 55d VwGO), bei denen davon ausgegangen werden kann, dass alle Beteiligten über elektronische Kommunikationsmittel verfügen. Dies wird seit längerem angenommen u. a. bei der elektronischen Abgabe von Lohnsteuer-Anmeldungen und Umsatzsteuer-Voranmeldungen<sup>16</sup>, Online-Bewerbungen für Stellen, die IT-Kenntnisse voraussetzen<sup>17</sup>, oder bei der E-Vergabe<sup>18</sup>.

Ob diese Differenzierung noch zeitgemäß ist, erscheint schon deshalb fraglich, weil mittlerweile der große Teil der Bevölkerung über elektronische Kommunikationsmittel verfügt und diese für nahezu alle Lebens-

bereiche eingesetzt werden. Gleichwohl wird dieser Umstand auch zur Rechtfertigung des § 1a Abs. 1 Satz 2 OZG-E herangezogen. Die Gesetzesbegründung führt dazu aus: „Aufgrund der hohen Digitalaffinität der unternehmerischen Verwaltungskunden und der bereits jetzt überwiegend digitalen Inanspruchnahme von unternehmerischen Verwaltungsleistungen sowie aus Gründen der Wirtschaftlichkeit ist die Aufrechterhaltung eines analogen Zugangskanals für Verwaltungsleistungen im unternehmerischen Kontext im Regelfall nicht zu rechtfertigen.“<sup>19</sup>

### 2. Kein (generelles) Abwehrrecht gegenüber Digitalpflichten

Dies leitet unmittelbar zu der Frage über, ob diese Annahme als (verfassungsrechtliche) Rechtfertigung einer Verpflichtung auf einen bestimmten Kanal trägt und ggf. auf weitere Bereiche übertragbar ist. Eine Verengung der Zugangswege zur Verwaltung ist grundrechtlich vertretbar und angemessen, wenn und soweit für „digitale Analphabeten“ Auffanglösungen existieren<sup>20</sup>. Ein verfassungsrechtlicher Anspruch auf die Wahl des Kommunikationsmediums existiert nicht. Weder die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG), das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 GG) noch die Berufs- und Gewerbefreiheit (Art. 12 und 14 GG) vermitteln hier absolute Schutzpositionen und auch der allgemeine Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) stellt allenfalls Anforderungen an die konkrete Ausgestaltung. Angesichts der oft auch datenschutzrechtlich geprägten Debatten in diesem Kontext ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ebenfalls nicht entgegensteht: Auch angesichts der mit vollständig digitalen Verfahren und der Verknüpfbarkeit von Daten (noch dazu, wenn „once only“ ebenfalls zum maßgeblichen Gestaltungsprinzip für Verwaltungsverfahren erhoben wird) verbundenen Gefahrenpotenziale gibt das Recht auf informationelle Selbstbestimmung kein generelles Recht auf analogen Zugang, das den Einzelnen vor jeglicher elektronischer Datenverarbeitung bewahrt<sup>21</sup>. „Vielmehr wären grundsätzlich auch ausschließlich digitale Verwaltungszugänge zulässig. Voraussetzung ist stets, dass der Verwendungszweck der Datenverarbeitung bereichsspezifisch und präzise bestimmt ist und die Daten für diesen Zweck geeignet und erforderlich sind.“<sup>22</sup>

Eine Verpflichtung kommt also in jedem Fall in Betracht, soweit die technischen,

infrastrukturellen und sonstigen Voraussetzungen für die Nutzung digitaler Verwaltungsverfahren flächendeckend oder jedenfalls im erfassten Teilbereich vorliegen. Dies ist bei Wirtschaftsunternehmen (bzw. den in § 2 Abs. 4 Nr. 2 und 3 OZG genannten Nutzergruppen) der Fall. Hier können die infrastrukturellen, aber insbesondere auch die kompetenziellen Voraussetzungen auf Nutzerseite unterstellt werden (dies zeigen schon die bestehenden Digitalpflichten im Steuerrecht). Insofern kann die Argumentation des VG Würzburg (und des VGH München) zur Verfügbarkeit digitaler Zugänge für einen freischaffenden Künstler (im Kontext der ausschließlich elektronisch beantragbaren Corona-Soforthilfen) erst recht auf Unternehmen übertragen werden: Es sei nicht gleichheitswidrig, dass sich Leistungen aus dem Künstlerhilfsprogramm nur elektronisch beantragen ließen<sup>23</sup>. Der Kläger habe über ausreichend digitale Zugangsmöglichkeiten verfügt, da es ihm freigestanden hätte, die Internetzugänge Bekannter, öffentliche und private WLAN-Hotspots oder Internetcafés zu nutzen<sup>24</sup>. Der Diskriminierungsschutz erfordert es, Auffanglösungen für Personen zu schaffen, die aus welchen Gründen auch immer von der Internetnutzung ausgeschlossen sind. Diese sozial- und rechtsstaatliche Verpflichtung verdichtet sich aber nur in Ausnahmefällen zu subjektiven Rechten. Die Option, Anträge zur Niederschrift bei der Behörde abzugeben, war schon in der

<sup>14</sup> Abrufbar unter [https://www.onlinezugangsgesetz.de/SharedDocs/downloads/Webs/OZG/DE/ozga\\_endg-eckpunkte.html](https://www.onlinezugangsgesetz.de/SharedDocs/downloads/Webs/OZG/DE/ozga_endg-eckpunkte.html)

<sup>15</sup> Zur ausschließlich elektronischen Einsicht ins Schuldnerverzeichnis *Schulz*, RDi 2021, 377 (381).

<sup>16</sup> § 18 Abs. 1 USiG, § 41 Abs. 1 Satz 2 EstG; vgl. zur Auslegung der Ausnahmevorschrift des § 150 Abs. AO BFH, Urt. v. 16.6.2020, VIII R 29/19; dazu *Mauer*, RDi 2020, 104f.

<sup>17</sup> *Hartmann/Nöllenburg*, ZBR 2007, 242 (244).

<sup>18</sup> Vgl. auch *Schröder*, VerwArch 2019, 328 (336).

<sup>19</sup> BR-Drs. 226/23, S. 34.

<sup>20</sup> Ausführlich *Schulz*, RDi 2021, 377 ff.

<sup>21</sup> *Botta*, NVwZ 2022, 1247 (1250) unter Hinweis auf *Bull*, NJW 2006, 1617 (1619).

<sup>22</sup> *Botta*, NVwZ 2022, 1247 (1250).

<sup>23</sup> VGH München 11.11.2020 – 6 CE 20.2428, BeckRS 2020, 32753 Rn. 5; VG Würzburg 13.7.2020 – 8 E 20.815, BeckRS 2020, 16365 Rn. 27.

<sup>24</sup> VG Würzburg 13.7.2020 – 8 E 20.815, BeckRS 2020, 16365 Rn. 32.

Vergangenheit darauf gerichtet, solchen Personengruppen den Zugang zur Verwaltung zu ermöglichen. Das „Amt“ wird auch in Zukunft ansprechbar bleiben, ansprechbar bleiben müssen. Diejenigen Antragsteller, die des Lesens und Schreibens und dies in elektronischer Form mächtig sind, auf eine andere Form der Antragstellung – nämlich die elektronische – zu verweisen, ist aber zulässig. Differenzierungen werden lediglich darin liegen, welche Anforderungen an den jeweiligen Nutzerkreis gestellt werden können, mit der Folge, dass es in manch einem Anwendungsbereich viele Ausnahmen („Normalbürger“, z. B. Ältere), in anderen Anwendungsbereichen nahezu keine Ausnahmen und Härtefälle wird geben können (professionelle Nutzer und Unternehmen). Diese Annahme – gleiche Geltung der Grundsätze in allen Verwaltungsbereichen bei Unterschieden in der Anwendung dieser Grundsätze – bekräftigt die Forderung, von spezifischen Regelungen abzusehen und den Grundsatz „digital first“ allgemein im Verwaltungsverfahrensrecht zu verankern. Bezeichnenderweise enthält der Entwurf des OZGÄndG keine Anpassungsvorschläge für das VwVfG des Bundes.

### 3. Alles anders in Schleswig-Holstein

Nimmt man die Vorgabe des § 1a Abs. 1 Satz 2 OZG-E ernst, so sind die Länder (und die Kommunalverwaltungen) zukünftig gehindert, neben dem elektronischen Angebot auch analoge Verfahrensgestaltungen für unternehmensbezogene Verwaltungsleistungen anzubieten („ausschließlich elektronisch“). Eine Aufrechterhaltung von analogen Zugängen kommt nur für Härtefälle und als Auffanginfrastruktur in Betracht. Damit lässt § 1a Abs. 1 Satz 2 OZG-E landesrechtliche Verpflichtungen zu einem Mehrkanalzugang entweder rechtlich (bundesrechtliche Verpflichtung zu „ausschließlich elektronischem Zugang“ bricht gem. Art. 31 GG anderslautende landesrechtliche Vorgaben) oder jedenfalls faktisch leerlaufen. Dies gilt z. B. für Art. 12 Abs. 1 Satz 3 BayDiG, aber auch das spezielle verfassungsrechtliche Gleichbehandlungsgebot des Art. 14 Abs. 2 Satz 2 LV<sup>25</sup>.

Vergegenwärtigt man sich die verfassungsrechtliche Dimension als auch die überwiegende einfachgesetzliche Ausgestaltung von Verpflichtungen auf den digitalen Zugangskanal, zeigt sich aber – und damit laufen die landesrechtlichen Verpflichtungen zum Mehrkanalzugang nur partiell leer – , dass es im deutschen (Verfassungs-)Recht kein strikt gehand-

habtes „digital only“ geben kann, sondern aufgrund der verfassungsrechtlichen, aus Art. 3 Abs. 1 GG folgenden Pflicht zu Aufanglösungen das Prinzip des „digital first“ handlungsleitend sein wird. Dies bringt auch § 1a Abs. 1 Satz 2 OZG-E zurecht zum Ausdruck („soll“) und wird übergreifend für die gesamte (Landes-) Verwaltung zum Beispiel in Art. 20 Abs. 1 Satz 1 BayDiG niedergelegt: „Staatliche Behörden sollen geeignete Verwaltungsverfahren oder abtrennbare Teile davon in der Regel digital durchführen“.

Sachgerecht erscheint es dann aber auch, den landesverfassungsrechtlichen Rahmen entsprechend anzupassen, um nicht eine (verfassungsrechtliche) Erwartungshaltung zu schaffen, die aufgrund entgegenstehender bundesrechtlicher Vorgaben nicht erfüllt werden kann. Ob es einer expliziten verfassungsrechtlichen Betonung des rechtsstaatlichen Grundsatzes, dass schon aufgrund der Gewährleistung eines fairen Verfahrens effektive Zugangsmöglichkeiten für alle Bürger geschaffen werden müssen, mit Blick auf elektronische Verwaltungsverfahren bedarf, muss dann rechts- bzw. verfassungspolitisch beantwortet werden. Ein streng auszulegendes spezifisches Diskriminierungsverbot<sup>26</sup>, das jedem ohne besondere Gründe ein „Recht auf analogen Zugang“ verleiht, erscheint jedenfalls nicht zeitgemäß.

### III. Zukunft der „analogen Verwaltung“

Nimmt man also an, dass es zunehmend rechtlich zulässig sein wird, auf den elektronischen Behördenzugang zu verpflichten und der (Landes-)Gesetzgeber von diesem Instrument auch zunehmend Gebrauch machen wird, stellt sich die Frage, was dies für den herkömmlichen, „klassischen“ Zugang zur Verwaltung bedeutet. Rechtlich mag eine Verengung der Ausnahmen auf den „digitalen Analphabeten“ zwar zu rechtfertigen sein, faktisch werden aber sicher noch lange auch die analogen Zugänge zur Verwaltung bestehen bleiben, ohne dass eine Prüfung der „Ausnahmeberechtigung“ erfolgt. Auch dies – Aufrechterhaltung verschiedener Zugänge – kann dann gerade Teil der Kundenorientierung der Verwaltung vor Ort sein, ohne zugleich auch Rechtspflicht zu sein. Dies ermöglicht es, auf individuelle Bedürfnisse und regionale Besonderheiten einzugehen und das behördliche Serviceangebot gezielt darauf auszurichten.

Zwei Effekte wird die Verpflichtung zum digitalen Behördenzugang aber haben:

zum einen ist die Verwaltung noch stärker als bisher gezwungen, nutzerzentrierte, „gute“ Online-Angebote zur Verfügung zu stellen (und mit dem Mehrwert des Angebots dürfte auch die Nutzung ansteigen), zum anderen wird auch ein großer Teil der Bevölkerung diese Pflicht „ernst“ und zum Anlass nehmen, noch mehr als bisher auf elektronische Angebote umzuschwenken. Die damit verbundenen Möglichkeiten zur Digitalisierung und ggf. sogar Automatisierung auch der dahinter liegenden Prozesse kann die auch weiterhin verbleibenden behördlichen Anlaufstellen vor Ort von Sachentscheidung im Einzelfall und von Routinetätigkeiten entlasten, sodass sie sich auf ihre originäre Funktion – die kompetente Erstberatung der Verwaltungsadressaten – konzentrieren können. Eine Aushöhlung der kommunalen Selbstverwaltung ist nicht zu befürchten. Die damit verbundene Entlastung ist vielmehr geeignet, politische Handlungsfähigkeit (in Selbstverwaltungsangelegenheiten) wiederzugeben, und angesichts der Fachkräftesituation in der öffentlichen Verwaltung eine Chance, das für die Arbeit „am Menschen“ notwendige Personal zu entlasten und so am Ende eine Serviceverbesserung auch in anderen Bereichen zu erreichen.

---

<sup>25</sup> Zum Hintergrund des Art. 14 Abs. 2 Satz 2 LV *Schliesky*, SchlHAnz 2015, 378 (383): „Damit wird ein anderer Akzent als in manch bundesrechtlicher Regelung gesetzt, die dem elektronischen Zugang mittlerweile erste Priorität einräumt“; kritisch *Schulz/Hoffmann*, NordÖR 2016, 389 ff.; s. auch *Botta*, NVwZ 2022, 1247 (1252).

<sup>26</sup> Zur Rechtsnatur *Schliesky*, SchlHAnz 2015, 378 (383): „subjektiv-rechtliche Vorschrift mit Grundrechtscharakter“.

# Digitalisierungsmodell für Kommunalverwaltungen

Dr. Philipp Willer, Geschäftsführer des IT-Verbundes Schleswig-Holstein AÖR



## Einführung

Aus fünf Jahren Digitalisierungstätigkeit des ITV.SH bei Kommunalverwaltungen in Schleswig-Holstein hat sich mittlerweile ein stringentes Vorgehensmodell etabliert, welches hier vorgestellt werden soll. Vorgehensmodelle sind notwendig beim Projektmanagement, um komplexe Projekte strukturieren und stringent umsetzen zu können.<sup>1</sup>

Kern dieses in diesem Artikel vorgestellten Digitalisierungsmodells ist die vollumfassende Betrachtung von Leistungen von Kommunalverwaltungen für Bürgerinnen und Bürger und Unternehmerinnen und Unternehmern. Aber was bedeutet dieses konkret? Ein Totalmodell für die Digitalisierung einer Leistung in einer Kommunalverwaltung lässt sich grundsätzlich in die folgenden Ebenen unterscheiden (siehe hierzu Abbildung):

1. Ebene: gesetzliche Grundlagen
2. Ebene: Prozess der Leistungsgewährung
3. Ebene: IT-System bzw. -Architektur zur digitalen Leistungsgewährung
4. Ebene: Ökosystem als Infrastruktur des IT-Systems

Der Appell in diesem Artikel ist ein Verständnis für die Komplexität und notwendige Mehrebenenbetrachtung von Digitalisierungsprojekten zu schaffen, die notwendig sind, um als Verwaltung Bürgerinnen und Bürgern und Unternehmen funktionale und rechtskonforme digitale Leistungen zur Verfügung stellen zu können.

## Gesetzliche Grundlagen als Basis jedes Handelns einer Kommunalverwaltung

Die gesetzlichen Grundlagen sind die Basis aller Aktivitäten einer Behörde. Um Prozesse zur Gewährung von Leistungen einer Kommunalverwaltung zu digitalisieren, müssen unabhängig von der Art der Bereitstellung die gesetzlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden. Daher sind diese in einen digitalen Rahmen zu übersetzen, will heißen: wie können diese auch in einer digitalen Welt erfüllt werden? Wichtig ist es in diesem Zusammenhang, Rahmenwerke zu Datenschutz, Barrierefreiheit, eIDAS-Verordnung und IT-Sicherheit von Anfang an bei der Konzeption von IT-Systemen mit zu berücksichtigen. Diese im Nachhinein in bereits entworfene und vielleicht sogar schon realisierte IT-Systeme zu integrieren, ist deutlich schwieriger (siehe hierzu Abbildung).

Als Beispiel für eine konkrete Anwendung soll hier der Prozess zur Gewährung von Wohngeld herangezogen werden. Die gesetzliche Grundlage der Leistung Wohngeld ist das Wohngeldgesetz. Neben dem Wohngeldgesetz sind aber mehrere andere Gesetze zu beachten wie die Datenschutzgrundverordnung, das Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein, das IT-Einsatz-Gesetz etc. Die Gesetzeskonformität der analogen wie digitalen Leistungsgewährung hat oberste Priorität. Diese muss vollständig gewährleistet sein. Auf der anderen Seite muss bzw. sollte bei Gesetzesvorhaben der Gesetzgeber auf die Umsetzbarkeit von Leistungen im digitalen Raum bei der Gesetzgebung achten.

## Prozess als erster Schritt der Leistungsgewährung

Kommunalverwaltungen verstehen sich in erster Linie als Dienstleister gegenüber ihren Kunden für viele Leistungen der öffentlichen Verwaltung. Um diese erbringen zu können, bedarf es einer Abfolge von Aktivitäten zur Gewährung einer bestimmten Leistung. Die Zusammenfassung dieser Aktivitäten wird als Prozess bezeichnet. Auch in diesem Zusammenhang ist es wichtig, den Prozess vollumfänglich, von Anfang bis Ende, darzustellen. Das Modell des Prozesses ist dann

die Grundlage für die nächsten Schritte der Abbildung in einem IT-System.

Ein Prozess könnte exemplarisch wie in Ebene 2 der Abbildung modelliert werden. Am Beispiel Wohngeld lässt sich gut zeigen, dass es notwendig ist, Prozesse zur Leistungsgewährung vollständig von Anfang bis Ende zu denken. So wurde zunächst nur der Online-Dienst Wohngeld in die Wohngeldstellen in Schleswig-Holstein ausgerollt. Der Medienbruch zwischen Beantragung und Bearbeitung und Bescheidung führte zu Mehraufwänden in den Wohngeldstellen, da aufgrund des Online-Dienstes die Anzahl der Anträge beträchtlich stieg. Jetzt durch die Überbrückung des Medienbruchs lassen sich auch in der täglichen Arbeit der Wohngeldstellen die Vorteile der digitalen Prozesse realisieren, indem Prozesse optimiert, entschlackt und beschleunigt werden.

## Übersetzung des Prozesses in ein IT-System

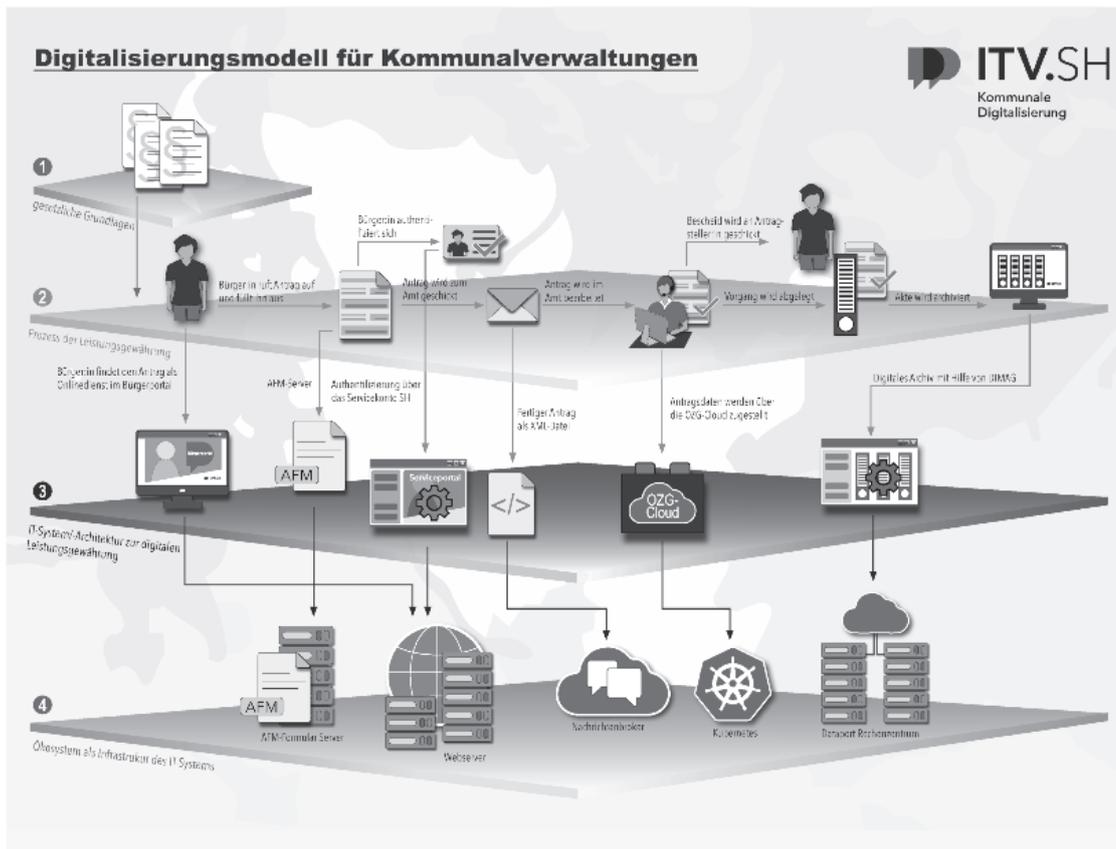
Um Prozesse zu digitalisieren, müssen IT-Komponenten in einem IT-System/einer -Architektur zur digitalen Abbildung des Prozesses miteinander verwoben werden. Damit die IT-technische Abbildung des Prozesses gelingt, müssen verschiedene Aspekte berücksichtigt werden: Datenflüsse, Servicearchitektur, Schichtenmodelle etc. Um diese Aspekte strukturiert berücksichtigen zu können, gibt es unterschiedliche Architekturmodelle, die ähnlich wie Prozessmodelle eine Notation als Struktur und Nomenklatur anbieten. Die Bedeutung von Architekturmodellen für die öffentliche Verwaltung ist ähnlich hoch anzusiedeln wie für die Privatwirtschaft.<sup>2</sup>

Nun ist es wichtig die Ebenen Prozess und IT-System miteinander zu verknüpfen (siehe hierzu Ebene 2 und 3 der Abbildung).

Nach der Optimierung des Prozesses gilt es diesen nun in einem IT-System zu realisieren. Hierbei sind zwei Ebenen zu unterscheiden: erstens die Makroebene, also die IT-Architektur der gesamten Kommunalverwaltung. Dies ist die sogenannte Unternehmens- bzw. Verwaltungsarchi-

<sup>1</sup> S. Die Bundesregierung, Praxisleitfaden Projektmanagement für die öffentliche Verwaltung (2012), S. 7.

<sup>2</sup> S. Keller/Junginger: Management der IT-Architektur in Kommunen: Luxus oder Notwendigkeit? (2010), S. 10.



Ebene höher ange-siedelt als eine Ver-waltungsarchitek-tur. Auf dieser Ebene geht es darum, die Kommunika-tionsbeziehungen zwischen unter-schiedlichen Insti-tutionen mittels Standards zu definieren. Gerade in der föderal-istisch organisierten Bundesrepublik Deutschland ist die Festlegung eines Ökosystems sehr wichtig, da nur so die für die technische Abbil-dung eines Pro-zesses notwendigen unterschiedlichen Kompo-nenten, die von unter-schiedlichen Insti-tutionen betreut

tektur der IT. Und zweitens die Mikroebene, also die eingesetzte Architektur für die technische Abbildung des Prozesses. Dies ist die sogenannte Software-Architektur.

Im Falle von Wohngeld sind bei dem Entwurf der Verwaltungsarchitektur Systeme wie die E-Akte und das Haushalts- und Kostenrechnungssystem der Verwaltung zu berücksichtigen. In dieses Gesamt-IT-System der Kommune ist der Prozess zur Beantragung, Bearbeitung, Bescheidung und Auszahlung von Wohngeld zu integrieren. Die Berücksichtigung von Verwaltungsarchitekturen ist deswegen so wichtig, da die eigentlichen Systeme zu der Bearbeitung von Anträgen mit anderen Systemen kommunizieren müssen. Diese Kommunikationsbeziehungen müssen berücksichtigt werden und einheitlichen Standards genügen, da ansonsten eine Kommunikation nicht oder nur unter Verwendung von Intermediär-Systemen möglich ist. Ein geordnetes Gesamtsystem in Form einer Verwaltungsarchitektur mit einheitlichen Standards, Kommunikationswegen zwischen Systemen und einer transparenten IT-Architektur erleichtert die Implementierung von z. B. Fachverfahren für die Bearbeitung von Anträgen.

Die Software-Architektur z. B. eines Fachverfahrens zur Bearbeitung von Wohngeldanträgen ist sozusagen die andere Seite der Medaille. Die an die Software

aus der Verwaltungsarchitektur gestellten Anforderungen bzgl. Schnittstellen und Kommunikationsbeziehungen müssen in der Softwarearchitektur des z. B. Fachverfahrens erfüllt werden. Ansonsten passt die Software nicht in das Gesamtsystem.

### Implementierung des IT-Systems in ein Ökosystem

Die reine technische Realisierung des IT-Systems in einer Infrastruktur ist noch nicht ausreichend. Um tatsächlich ein geordnetes Gesamtsystem für alle Leistungen und Prozesse einer Kommunalverwaltung etablieren zu können, braucht es die Definition und Realisierung eines Ökosystems, in welchem IT-Systeme implementiert werden. Dieses Ökosystem definiert, welche Kriterien ein IT-System erfüllen muss, um in einem Ökosystem implementiert zu werden, z. B. bzgl. Datenschutz, IT-Sicherheit, Schnittstellen und Barrierefreiheit. Darüber hinaus bietet das Ökosystem bestimmte Basisdienste an, die für die IT-Komponenten genutzt werden können wie Authentifizierung, elektronische Kommunikation, Rollen- und Rechtekonzept etc. Ein Referenzmodell für die Entwicklung eines digitalen Ökosystems hat das Fraunhofer IESE entwickelt.<sup>3</sup>

Letztendlich soll dann das IT-System /die -Architektur in einem Ökosystem implementiert werden (Abbildung Ebene 4). Der Begriff Ökosystem ist nun noch eine

werden, miteinander kommunizieren und austauschen können.

### Zusammenfassung

Es wurde gezeigt, wie ein Totalmodell der Digitalisierung einer Kommunalverwaltung ausgehend von den für Bürgerinnen und Bürger und Unternehmerinnen und Unternehmer zur Verfügung gestellten Leistungen mittels gesetzlicher Grundlagen, Prozessen, IT-Systemen und Ökosystemen aussehen kann. Die anfangs genannte Vollumfänglichkeit der digitalen Abbildung einer Leistung bezieht sich sowohl auf die horizontale als auch auf die vertikale Perspektive. Die horizontale Perspektive betrifft die Leistungsgewährung von Anfang bis Ende. Der Anfang ist häufig die Antragstellung durch eine/n Bürger/Bürgerin oder ein Unternehmen. Das Ende ist die Archivierung im digitalen Archiv. Die vertikale Perspektive beinhaltet die Modellierung der Leistungserstellung beginnend bei den gesetzlichen Grundlagen bis zur technischen Realisierung in einem Ökosystem.

<sup>3</sup> S. Trapp/Naab/Rost/Nass/Koch/Rauch: Digitale Ökosysteme: Welche Herausforderungen stellt der Aufbau und wie gelingt er? (2020), S. 3.

# Herausforderungen der Verwaltungen in 2024 – Fachkräftemangel und Cyber-Attacken

Dr. Ingmar Soll, Bereichsleitung Kommunale Lösungen und Bürgerservices bei dataport.kommunal



## Vor welchen Herausforderungen stehen die Kommunalverwaltungen angesichts von Fachkräftemangel und Cyberattacken bei der Digitalisierung der Verwaltung?

Nur noch wenige Jahre, dann ist es so weit und die geburtenstarken Jahrgänge der Babyboomer werden sich endgültig vom Arbeitsmarkt verabschieden. Wie es dann angesichts des Fachkräftemangels weitergeht, stellt für viele Betriebe eine große Herausforderung dar. Auch Deutschlands größter Arbeitgeber, der Staat, steuert auf ein massives Personaldefizit zu – mit Auswirkungen für alle Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen. Wie groß diese Personallücke bis 2030 tatsächlich sein wird, legen Berechnungen der Beratungsgesellschaft McKinsey offen. Bis 2030 werden demnach etwa 840.000 Vollzeitfachkräfte im öffentlichen Dienst fehlen. Momentan sind es rund 360.000. Besonders gravierend wird sich demnach der Mangel an IT-Fachkräften entwickeln. In dem Bereich, so die Studie, werden in sieben Jahren 140.000 Stellen unbesetzt sein. Bereits heute fehlen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene rund 39.000 Fachkräfte in Informatik- und IT-Berufen.

Vor diesem Hintergrund erlangt der Cy-

berangriff auf den Dienstleister Südwestfalen IT (SIT) eine besondere Bedeutung, der im Herbst des letzten Jahres Ziel einer Ransomware-Attacke wurde. In der Nacht vom 29. auf den 30. Oktober wurden verschlüsselte Daten auf deren Servern entdeckt, die auf einen unautorisierten externen Zugriff hindeuteten. Im Anschluss wurden zwar unverzüglich Maßnahmen eingeleitet, um den Angriff einzudämmen und weitere Aktivitäten der Schadsoftware zu unterbinden. Dazu zählte auch das Trennen sämtlicher Verbindungen zu und von allen Verbandskommunen. Dennoch waren durch den Ransomware-Angriff Dienste zahlreicher kommunaler Verwaltungen in NRW nur eingeschränkt zugänglich. Einige waren gar nicht verfügbar, für andere wurden Notfall-Webseiten eingerichtet. Viele Bürgerbüros, Kfz-Zulassungsstellen und andere Verwaltungseinrichtungen blieben für den Publikumsverkehr geschlossen. Die Südwestfalen IT teilte seinerzeit mit, dass primär 72 Mitgliedskommunen aus dem Verbandsgebiet in Südwestfalen von den Ausfällen betroffen waren. Dazu zählten etwa solche aus dem Regierungsbezirk Arnsberg, dem Ruhrgebiet, dem Rheinisch-Bergischen Kreis sowie die Stadtverwaltungen von Borken, Ratingen und Schleiden und die Stadt- und Kreisverwaltung Euskirchen.

## Was erwarten die Bürgerinnen und Bürger von den Kommunen?

Ein solcher wochen- und gar monatelanger IT-Ausfall steht verständlicherweise nicht im Einklang mit der über die Jahre gewachsenen Erwartungshaltung der Bürgerinnen und Bürger, die Verwaltung immer umfangreicher auch digital und damit 24/7 mit Online-Anträgen zu erreichen. Vielfache Bemühungen, die Verwaltungen moderner und effizienter aufzustellen, geraten durch o.g. Cyberattacken wieder ins Hintertreffen.

Dies ist umso tragischer, da die Verwal-

tungen in den letzten Jahren einen bedeutenden Modernisierungsschub vollzogen haben, der sich in der Größe und Tiefe am besten in den Massenverfahren des Sozialwesens darstellen lässt.

## Beispiele für bereits erfolgte Automatisierung und Digitalisierung im Sozialwesen

*„Kein Sachbearbeiter rechnet noch Geldzahlungen aus. Das macht der Algorithmus.“*

Die Berechnung von monetären Sozialleistungen erfolgt regelhaft durch Softwarelösungen, die in der Verwaltung für die unterschiedlichen Fachbereiche zum Einsatz kommen. Ob Sozialämter, Wohngeldbehörden, Jugendämter oder Versorgungsämter: In den einschlägigen Fachanwendungen ist stets ein Algorithmus mit den Berechnungsformeln hinterlegt, so dass die Sachbearbeitung selbst nichts ausrechnen muss und sich auf die korrekte Berechnung der Geldzahlung verlassen kann. Die Aufgabe des Sachbearbeiters besteht darin, für die Befüllung der Parameter zu sorgen, die für die Berechnung der Leistung erforderlich sind. Doch auch hier helfen Automation und Workflow-Unterstützung in den Fachanwendungen.

*„Auszahlungen werden elektronisch abgewickelt.“*

In den allermeisten Fällen können Zahlungen per SEPA-Überweisung an den Leistungsempfänger übermittelt werden. Nur im Ausnahmefall sind Barauszahlungen erforderlich, zum Beispiel bei existenzsichernden Leistungen in besonderen Notlagen des Hilfeempfängers. Bewilligte Sozialleistungen, die zu regelmäßigen monatlichen Zahlungen führen, werden über die Fachanwendungen automatisiert verarbeitet. Der Algorithmus in der Fachanwendung und die monatlichen Verarbeitungsroutinen sorgen dafür, dass die Leistungen innerhalb des bewilligten Zeitraums zahlbar gemacht werden.

<sup>1</sup> McKinsey & Company, „Action, bitte! Wie der öffentliche Sektor den Mangel an digitalen Fachkräften meistern kann“, Januar 2023

„Vorgänge werden in Fachverfahren im Workflow gesteuert. Akten sind von gestern.“

Für die Antragsbearbeitung, Bewilligung und Zahlbarmachung von Sozialleistungen setzen die Behörden und Ämter Fachanwendungen ein, die eine komplette digitale Bearbeitung der Vorgänge ermöglichen. Plausibilitätsprüfungen helfen bei der Aufnahme von Daten und stellen sicher, dass fachliche Regeln bei der Bearbeitung und Bewilligung der Sozialleistungen korrekt angewandt werden. Der Workflow im Fachverfahren sorgt für die Einhaltung und richtige Reihenfolge von Prüfschritten. Mit der Steuerung durch die Fachanwendung und umfassenden Algorithmen zur Einhaltung fachlicher Vorgaben lassen sich Fehler durch die Sachbearbeiter vermeiden. Dokumente bzw. Bescheide werden durch die Fachverfahren automatisch erstellt und zum digitalen Vorgang abgelegt. Entsprechende Dokumentvorlagen und variable Textbausteine, die abhängig zur einschlägigen Rechtsgrundlage automatisiert eingesteuert werden, ermöglichen einheitliche und rechtssichere Bescheide.

Immer mehr Verwaltungen reduzieren Papierakten bzw. verzichten ganz darauf. Der Umstieg auf eine elektronische Aktenführung erfolgt allerdings in vielen Ämtern und Behörden noch etwas zögerlich. Dabei bieten die Fachanwendungen regelhaft Schnittstellen zu gängigen elektronischen Aktensystemen an. Gespräche mit den schleswig-holsteinischen Kommunen haben gezeigt: Nicht nur die fehlende Technik, sondern gerade die Menschen mit ihren Gewohnheiten und den vertrauten Arbeitsabläufen verzögern den Fortschritt der Digitalisierung innerhalb der Verwaltung an einigen Stellen. Nicht zuletzt durch den Generationenwechsel erfolgt nun der Wandel.

„Wir digitalisieren die öffentliche Verwaltung.“

Einen echten Digitalisierungsfortschritt erlebten die Hamburger Jugendämter: Im Auftrag der Hansestadt hat Dataport mit dem Hersteller Diona eine App erstellen lassen und an die in Hamburg eingesetzte Fachanwendung JUS-IT angebunden. Die Fachkräfte in den Allgemeinen Sozialen Diensten werden mit Tablets ausgestattet. Mit Hilfe der App kann mobil gearbeitet und auf die Fälle in der Fachanwendung zugegriffen werden. Die Sozialarbeiter im Jugendamt können somit auf dem Weg zu Beratungsgesprächen in den

Familien und vor Ort arbeiten, zum Beispiel Daten aufnehmen, Protokolle fertigen oder Fotos in den Vorgang laden. Ein besonderes Sicherheitsprofil auf den eingesetzten iPads gewährleistet zusammen mit den gesicherten Zugängen und dem Betrieb der zentralen Komponenten im hochsicheren Twin Data Center von Dataport die datenschutzkonforme Verarbeitung der sensiblen Daten.

**Was könnten weitere Ansätze sein, um die Verwaltungsaufgaben bei Fachkräftemangel zu bewältigen? Wie kann dataport.kommunal als kommunaler full-service-provider unterstützen?**

Bereits vielfach eingeübt ist die Kooperation von Verwaltungen miteinander, die sich gegenseitig mit Personal aushelfen oder Vereinbarungen treffen, dass die eine Verwaltung Aufgaben für die andere Verwaltung mit erledigt. Als Beispiel sei die gemeinsame Abarbeitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren der Kreise Dithmarschen und Steinburg genannt.

Gleichzeit wird es aber immer wichtiger werden, Verwaltungsbereiche aufgrund von Krankheitsfällen und Fachkräftemangel nicht in eine nur schwer wieder auflösbare Abwärtsspirale hineinzusteuern. Hier etablieren sich vielfach sog. Eingreifgruppen, die in den Verwaltungen selbst, wie z.B. LHS Kiel mit den 50 flexiblen Stellen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (sog. FLEX:Unit), die immer dort einspringen, wo die Personalnot am größten ist, aufgebaut werden. Eine solche Einheit kann aber auch verwaltungsübergreifend oder an zentraler Stelle aufgebaut werden. Dataport.kommunal hat aufgrund seiner Expertise in vielen Fachthemen die Möglichkeit, adhoc Personal für kurze Einsätze vor Ort in den Verwaltungen bereitzustellen, wie dies bereits in Standesämtern geschehen ist. Damit können Spitzen abgefangen werden und Verwaltungsbereiche wieder ihre Handlungsfähigkeit erlangen, die sie benötigen, um sich organisatorisch anders aufzustellen.

Damit solche Spitzen nicht wiederholt auftreten, sollten Optimierungen der Geschäftsprozesse mit interner und externer Begleitung vorgenommen werden. Hier kann dataport.kommunal auf mehrere erfolgreiche Einsätze in Bürgerämtern, aber auch Personalabteilungen verweisen.

Auf einer weiteren Stufe der übergreifenden Ansätze, um mit weniger Personal die Verwaltungsaufgaben bewältigen zu können, wird es um die Herauslösung und Zentralisierung einzelner Prozessschritte

gehen. Insbesondere im Ausländerwesen beträgt der prozentuale Arbeitsanteil, der für eingehende Telefonate aufgewendet werden muss, nach Schätzungen zwischen 10 und 20 %. Hierfür bieten sich die Einsatzmöglichkeiten von KI, wie z.B. ein Chatbot an, der sogar für alle Ausländerbehörden in Schleswig-Holstein gemeinsam zum Einsatz gebracht werden könnte. Den größten personellen Einspareffekt werden die Verwaltungen erst dann realisieren können, wenn in den Verwaltungsabläufen eine Ende-zu-Ende-Digitalisierung vorgenommen wird, die es erlauben wird, die Antragsdaten der Bürgerinnen und Bürger bei gebundenen Entscheidungen auf der Rechtsfolgenseite vollautomatisiert ohne den Einsatz von Mitarbeitenden der Verwaltungen zu bearbeiten und zu bescheiden.

Wir sehen, dass es aktuell und zukünftig eine Vielzahl von Möglichkeiten der Digitalisierung geben wird, die Verwaltungsaufgaben mit weniger Personal zu erledigen und damit dem Fachkräftemangel in den Verwaltungen entgegenzuwirken. Im gleichen Atemzug bedeutet dies sowohl ein Anwachsen von benötigten Rechenzentrumsleistungen als auch höhere Anforderungen an den sicheren und verfügbaren Betrieb, damit Cyberattacken die Verwaltungen und deren Verwaltungsarbeit zum Erliegen bringen.

Der in Deutschland begonnene Konsolidierungsprozess der kommunalen Rechenzentren wird sich vor dem Hintergrund erforderlicher BSI-Zertifizierungen und der Suche nach entsprechendem Personal für Sicherheitsthemen, wie z.B. dem Security Operation Center bei Dataport, kurz- bis mittelfristig eher beschleunigen denn verlangsamen. Dataport.kommunal bietet den hochsicheren Betrieb für kommunale Daten und Fachverfahren in den BSI-zertifizierten Rechenzentren bereits heute für eine wachsende Anzahl von Kunden an.

# Informationssicherheitsmanagement: Wie steige ich geregelt ein und wer hilft mir dabei?

Frank Weidemann, ITV.SH, behördlicher Datenschutzbeauftragter



In seinem am 2. November 2023 veröffentlichten Bericht über die Lage der IT-Sicherheit in Deutschland ([https://www.bsi.bund.de/DE/Service-Navi/Publikationen/Lagebericht/lagebericht\\_node.html](https://www.bsi.bund.de/DE/Service-Navi/Publikationen/Lagebericht/lagebericht_node.html)) weist das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) auf einen dramatischen Anstieg an Cyberangriffen hin. Die Lage ist angespannt bis kritisch. Alleine in Schleswig-Holstein sind die Cyberkriminalitätsfälle im Jahr 2022 um knapp 40% mehr als 2019 auf insgesamt fast 3.000 Taten gestiegen (Bericht der Landesregierung über die Cybersicherheit der Infrastruktur in Schleswig-Holstein - <https://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl20/drucks/01500/drucksache-20-01584.pdf>).

Cyberkriminalität zielt aktuell vor allem auf kleine und mittlere Unternehmen und auf Kommunalverwaltungen und kommunale Betriebe. Das liegt daran, dass kleinere Organisatoren oft leichter anzugreifen sind als große.

Hauptbedrohung ist dabei nach wie vor Ransomware, mit der IT-Systeme verschlüsselt und Lösegelder erpresst werden können. Auch werden vermehrt wieder IT-Systeme über so genannte DDoS-Attacken lahmgelegt oder zumindest in

der Performance stark beeinträchtigt. Zudem gibt die stark steigende Anzahl an Schwachstellen in Softwareprodukten Anlass zur Sorge. Für die Zukunft werden zudem ganz neue KI-unterstützte Attacken erwartet.

## Was ist zu tun?

Ein „sicherer“ IT-Betrieb – der seinen Namen verdient hat – ist neben dem Einsatz von IT-Komponenten und Verfahren auf dem Stand der Technik insbesondere auch das Ergebnis eines Informationssicherheitsmanagementsystems (ISMS). Der Dokumentensatz eines ISMS beschreibt Rollen, Aufgaben, Kompetenzen, Prozesse, Verfahren und Regeln zur Herstellung von Informationssicherheit. Das ISMS unterstützt damit auch wesentlich das Notfall- und das Datenschutzmanagement. Aufbau- und Ablauforganisation des ISMS liegen dabei idealerweise in der Verantwortung einer oder eines Informationssicherheitsbeauftragten (ISB).

## Worin liegt der Mehrwert des ISMS?

Die Notwendigkeit eines geregelten und dokumentierten IT-Betriebs ergibt sich zunächst einmal aus verschiedenen Rechtsvorschriften, wie zum Beispiel:

- Verwaltungsverfahrenrecht
- Leitlinie für die Informationssicherheit des IT-Planungsrats
- Mindestanforderungen der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder zum Einsatz der Informationstechnik
- Mindestsicherheitsstandards für die Mitnutzung zentraler Dienste im OZG-Kontext (Onlinezugangsgesetz in Verbindung mit der Verordnung zur Gewährleistung der IT-Sicherheit der im Portalverbund und zur Anbindung an den Portalverbund genutzten IT-Komponenten (IT-Sicherheitsverordnung Portalverbund – ITSiV-PV))
- Mindestsicherheitsanforderungen an internetbasierte Fahrzeugzulassung (MSA-i-KFZ)
- Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit den Landesdatenschutzgesetzen der Länder

Wichtigster Mehrwert eines ISMS ist aber die Reduzierung von materiellen und immateriellen Schäden durch IT-Sicherheitsvorfälle wie z.B. ein langfristiger Systemausfall oder auch der Abfluss personenbezogener Daten. Damit verbunden ist natürlich auch ein vermindertes Haftungsrisiko, welches insbesondere die Behördenleitung in ihrer Gesamtverantwortung als Organ der jeweiligen Körperschaft trifft.

## Was sind die Aufgaben der oder des ISB?

Die oder der ISB wird im Rahmen seiner Bestellung zur/zum Informationssicherheitsbeauftragten tätig. Primär koordiniert diese Rolle die Erfassung sicherheitsrelevanter Faktoren (Infrastrukturen, Verfahren, Prozesse), die Bewertung und Behandlung von Risiken und die Dokumentation vorhandener und geplanter technischer und organisatorischer Sicherheitsmaßnahmen (TOM). Das ist eine Daueraufgabe, die dem PDCA-Zyklus der stetigen Verbesserung des ISMS und seiner Umsetzung folgt. Der ISB arbeitet idealerweise in enger Abstimmung mit den anderen wichtigen Rolleninhabern im Sicherheitsmanagement (hier v. a. IT-Abteilung, Fachlichkeit, Auftragsverarbeiter, Datenschutzbeauftragte und soweit vorhanden Notfallmanager).

## Woran kann sich die oder der ISB orientieren?

Der IT-Grundschutz des BSI ist der Sicherheitsstandard deutscher Behörden. Er definiert zahlreiche organisatorische und technische IT-Sicherheitsmaßnahmen, die letztlich ein Sicherheitsniveau garantieren, das dem Stand der Technik entspricht.

„Stand der Technik“ ist dabei eine Klausel hoher Dynamik. Was heute noch Stand der Technik ist, kann morgen bereits veraltet sein. Zudem ergeben sich die umzusetzenden Maßnahmen erst durch die konkrete Fallgestaltung in der kommunalen Einrichtung.

Für Behörden gibt es zur Umsetzung des BSI IT-Grundschutzes konkrete Handlungsempfehlungen, die unterschiedliche Sicherheitsniveaus im Fokus haben:

- „WiBA“ (Weg in die Basisabsicherung – [https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Unternehmen-und-Organisationen/Standards-und-Zertifizierung/IT-Grundschutz/WiBA/Weg\\_in\\_die\\_Basis\\_Absicherung\\_WiBA.html](https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Unternehmen-und-Organisationen/Standards-und-Zertifizierung/IT-Grundschutz/WiBA/Weg_in_die_Basis_Absicherung_WiBA.html)) ist ein niedrigschwelliger Einstieg in die Informationssicherheit und setzt keine Methodikkenntnisse voraus. WiBA wurde gezielt für kleine Kommunalverwaltungen ent-

wickelt, ist auf die Umsetzung konkreter Maßnahmen fokussiert und verzichtet bewusst auf aufwändige Dokumentation.

- „Handreichung zur Ausgestaltung der Informationssicherheitsleitlinie in Kommunalverwaltungen“ (<https://info.it-sibe-forum.de/bl-content/uploads/handreichung-kommunale-isll-final-neutr-170316b.pdf>)

Diese Handreichung wird von kommunalen Praktikerinnen und Praktikern im Auftrag der kommunalen Spitzenverbände gepflegt und kontinuierlich weiterentwickelt. Sie erläutert wie ein kommunales ISMS aufgebaut und unterhalten werden kann.

- „Grundschutzprofil Basisabsicherung Kommunalverwaltung“ ([https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Grundschutz/Hilfsmittel/Profile/Basis\\_Absicherung\\_Kommunalverwaltung.html](https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Grundschutz/Hilfsmittel/Profile/Basis_Absicherung_Kommunalverwaltung.html))

Die Edition 2023 der IT-Grundschutz-Bausteine umfasst aktuell bereits etwas über 100 Bausteine mit zahlreichen Anforderungen. Das branchenspezifische Grundschutz-Profil wird ebenfalls durch eine kommunale Arbeitsgruppe weiterentwickelt. Es listet anhand einer modellierten typischen Kommunalverwaltung alle Sicherheitsmaßnahmen auf, die mindestens umzusetzen sind, um sich nach Einschätzung der Arbeitsgruppe nicht der groben Fahrlässigkeit schuldig zu machen.

- „SiKoSH“ (Sicherheit für Kommunen in Schleswig-Holstein – [www.sikosh.de](http://www.sikosh.de)) ist ein vom ITV.SH-Vorgänger KomFIT e.V. entwickelter kommunaler Informa-

tionssicherheitsstandard, der vom ITV.SH weiterentwickelt wird. Der SiKoSH-Standard „Einführung und Betrieb eines Informations-Sicherheits-Management-Systems (ISMS)“ führt den Anwender wie ein Kochbuch durch das komplexe Thema Grundschutz. Quickchecks ermöglichen eine schnelle Ermittlung des Status quo und die Einleitung ggf. notwendiger Maßnahmen. Viele Musterdokumente wie zum Beispiel eine kommentierte Informationssicherheitsleitlinie und zahlreiche Richtlinien komplettieren das Angebot. Die besondere Anwendbarkeit und Effizienz von SiKoSH wurde im Rahmen einer Bachelorarbeit durch das Leibniz-Rechenzentrum der Ludwig-Maximilians-Universität München (<https://itvsh.de/sikosh/#ueber-sikosh-publikationen>) nachgewiesen.

#### Wie kann man sich gezielt über aktuelle Sicherheitsbedrohungen und Abwehrmaßnahmen informieren?

Für alle Sicherheitsschaffenden ist es wichtig, stets über die aktuelle Cybersicherheitslage und über mögliche Sicherungs- und Abwehrmaßnahmen informiert zu sein.

Im Internet gibt es zahlreiche Plattformen, die über die Cybersicherheitslage informieren, exemplarisch sei hier das DSGVO-Portal (<https://www.dsgvo-portal.de/sicherheitsvorfall-datenbank/>) genannt.

Die „Sicherheitsberatung für Länder und Kommunen des BSI“ hat einen internen Bereich für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Länder und Kommunen ([https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Oeffentliche-Verwaltung/Sicherheitsberatung/Laender-und-Kommunen/Infos\\_int\\_Bereich/infos\\_int\\_bereich\\_node.html](https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Oeffentliche-Verwaltung/Sicherheitsberatung/Laender-und-Kommunen/Infos_int_Bereich/infos_int_bereich_node.html)) eingerichtet. Neben Tageslageberichten gibt es hier zahlreiche Materialien wie beispielsweise einen Werkzeugkasten IT-Grundschutz. Das IT-SiBe-Forum (<https://it-sibe-forum.de/>). Hier ist jeder aufgefordert, sich aktiv zu beteiligen und aktuelle Herausforderungen mit Gleichgesinnten zu diskutieren und zu meistern.

Die Landesverwaltung Schleswig-Holstein unterhält gemeinsam mit drei weiteren Trägerländern das „CERT Nord“. Dieses erfasst, bewertet und klassifiziert sicherheitsrelevante Schwachstellen von IT-Systemen für die Informationssicherheitsbeauftragten in der Landesverwaltung. Aktuell kann das CERT Nord auch bestellte Informationssicherheitsbeauftragte der kommunalen Ebene in einzelne Dienste einbeziehen, soweit das mit vertretbarem Mehraufwand leistbar ist. Es besteht jedoch derzeit kein Anspruch der kommunalen Ebene auf Bereitstellung von CERT-Nord-Diensten.

Kommunale Anfragen zur Mitnutzung der CERT-Nord-Dienste sind an den CISO-Funktionsbereich der Landesregierung per E-Mail an die Adresse [sicher@stk.landsh.de](mailto:sicher@stk.landsh.de) zu richten. Hierbei ist zu beachten, dass in den Warn- und Informationsdiensten des CERT Nord teilweise Informationen verarbeitet werden, die nach dem Traffic Light Protocol (TLP) eingestuft sind, einem Ampelsystem für Vertraulichkeits- und Weitergaberegulungen. Insofern ist vorab eine entsprechende TLP-Verpflichtungserklärung auszufüllen.

Kommunale Anfragen zur Mitnutzung der CERT-Nord-Dienste sind an den CISO-Funktionsbereich der Landesregierung per E-Mail an die Adresse [sicher@stk.landsh.de](mailto:sicher@stk.landsh.de) zu richten. Hierbei ist zu beachten, dass in den Warn- und Informationsdiensten des CERT Nord teilweise Informationen verarbeitet werden, die nach dem Traffic Light Protocol (TLP) eingestuft sind, einem Ampelsystem für Vertraulichkeits- und Weitergaberegulungen. Insofern ist vorab eine entsprechende TLP-Verpflichtungserklärung auszufüllen.

Anzeige

## Online-Eignungstest für Nachwuchskräfte

Mit dem Online-Eignungstest gibt KOMMA öffentlichen Arbeitgebern ein Instrument an die Hand, Bewerber/-innen systematisch auf ihre Eignung für den angestrebten Ausbildungsberuf zu prüfen und eine Vorauswahl zu treffen. **Die Vorteile:**

- Das Verfahren ist einfach und erfordert keinen großen Aufwand.
- Die Bewerber/-innen führen den Test zuhause in ihrer gewohnten Umgebung durch.
- Die Ergebnisse liegen unmittelbar nach Durchführung der Tests vor.

Probieren Sie den Online-Eignungstest unverbindlich aus!

Kontakt: Marion Korsanke, T 04322 | 693 515, [korsanke@komma-sh.de](mailto:korsanke@komma-sh.de)



- **Fortbildung**
- **Beratung**
- **Wissenstransfer**

Heintzestraße 13  
24582 Bordesholm  
T 04322 | 693 -100  
[service@komma-sh.de](mailto:service@komma-sh.de)  
[www.komma-sh.de](http://www.komma-sh.de)

# Bau und Betrieb von Glasfaser-Netzen unter den Rahmenbedingungen des Bundes – Herausforderung, Stolperstein, Chance?

Johannes Lüneberg, Geschäftsführer, BKZ.SH e.V.



Nov. 2023) Glasfasernetze errichtet und in 14 Städten und Gemeinden läuft die Ausbauplanung. Teilweise überschneiden sich die unterschiedlichen Projektstatus, so dass in Teilbereichen von kommunalen Gebietskörperschaften schon Netze in Betrieb sind, während in anderen Ortslagen noch gebaut wird.

Um so beeindruckender werden die Ausbautzahlen in Schleswig-Holstein bei einem bundesweiten Vergleich. Die Homes-Passed-Quote in der Bundesrepublik Deutschland liegt je nach Quelle zwischen ca. 29% (Breitbandatlas des Bundes, Stand Mitte 2023) und ca. 35% (BREKO-Marktanalyse Mitte 2023). Auch ein Blick in die anderen Bundesländer zeigt den deutlichen Vorsprung des Landes Schleswig-Holstein. So liegt die FTTB/-H-Verfügbarkeit in Niedersachsen bei ca. 48% gefolgt von Brandenburg mit 37% und Mecklenburg-Vorpommern mit 34%.

Diese bundesweite Spitzenposition beruht auf der langfristigen Breitbandstrategie 2030 aus dem Jahr 2013 und der über die Legislaturperioden beibehaltenen Unterstützung des Glasfaserausbaus durch das Land. Gleichzeitig ist sie ein Ausdruck des Einsatzes, insbesondere der kommunalen Akteure und Unternehmen in Stadtwerken, Zweckverbänden, Amts- und Gemeindeinitiativen und Unternehmen. Bei aller berechtigten Freude über die bundesweite Spitzenstellung bleibt festzuhalten, dass noch 30% der Hausadres-

sen mit einem Glasfaseranschluss zu versorgen sind. Angesichts der bleibenden Herausforderungen von Fachkräftemangel in den Bereichen Bauausführung, Planung und öffentlicher Verwaltung, veränderten finanziellen Rahmenbedingungen im Bereich der Finanzierung als auch den allgemeinen Preissteigerungen bleibt dies eine Herkulesaufgabe.

Mit der Fertigstellung von FTTB/-H Netzen vor 70% der Hausadressen in Schleswig-Holstein gerät aber auch der nachhaltige, werterhaltende Betrieb der Netze zunehmend in den operativen Fokus. Mit 20 Zweckverbänden und über 30 Stadtwerken, die sich der Telekommunikation widmen, ist die Struktur in Schleswig-Holstein heterogen aufgestellt. Hier werden die nächsten Jahre zeigen, in welcher Form von Kooperation Synergien gehoben, Skaleneffekte ausgenutzt und Einsparpotentiale für einzelne Marktteilnehmer erreicht werden können. Zu beachten ist, dass die Marktentwicklung in Schleswig-Holstein maßgeblich von gesetzlichen und/oder regulatorischen Regelungen auf Bundesebene beeinflusst werden und nur in begrenztem Umfang selbstbestimmt sind. Aufgrund der bundesweiten Spitzenstellung ist ein Blick über den Teller rand in andere Bundesländer nicht zielführend. Hier wird eher nach Schleswig-Holstein geschaut. Ein Blick über die Grenzen nach Dänemark oder den skandinavischen Raum kann sich jedoch, gerade was die Themen Kooperation und Open Access anbelangt, lohnen, auch wenn Markt und Regulierung dort anders aufgebaut sind.

## 1. Einleitung

Der Glasfaserausbau in Schleswig-Holstein ist auch in den letzten Jahren trotz der Herausforderungen von Coronapandemie und des Ukrainekrieges gut vorangekommen. Mit Stand vom November 2023 sind 70% aller Hausadressen in Schleswig-Holstein homes passed versorgt. Dies bedeutet, dass vor diesen Hausadressen eine Glasfaserleitung in öffentlichem Grund liegt und ein Hausanschluss möglich ist. 49% aller Hausadressen in Schleswig-Holstein sind homes connected. Diese Hausadressen sind direkt mit einer Glasfaserleitung angeschlossen und können die entsprechenden Dienste wie Telefon, Fernsehen und Internet über die Glasfaserleitung nutzen. Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt nachfolgende Tabelle.

In 1.036 Städten und Gemeinden sind Glasfasernetze in Betrieb. In 54 Städten und Gemeinden werden derzeit (Stand.

## 2. Herausforderungen

Sichere und hochleistungsfähige Glasfaserinfrastrukturen sind für gesellschaftliche Teilhabe, wirtschaftliche Entwicklung und Digitalisierung unerlässlich. Dies hat auch die Bundesregierung erkannt und am 13.07.2022 eine Gigabitstrategie erlassen. Die knapp 100 Einzelmaßnahmen sollen den Glasfaser- und Mobilfunkausbau unterstützen, beschleunigen und die Versorgung verbessern. Eine der Maßnahmen ist das Monitoring des sogenannten Überbaus. Dabei kündigt ein zweites Unternehmen einen Glasfaserausbau an, während bereits ein Glasfasernetz eines anderen Unternehmens besteht, im Bau ist oder die Vermarktung durch einen Frist-Mover begonnen wurde. Dafür wurde eine Monitoringstelle bei der Bundesnetzagentur eingerichtet. Mit knapp 300 Fällen unterschiedlicher Größenordnung ist die Grenze von Einzelfällen bereits deutlich überschritten. Die

	11/2017	06/2018	08/2019	01/2020	08/2020	01/2021	11/2021	11/2022	11/2023
% HA in SH homes passed	32%	35%	40%	44%	48%	53%	58%	62%	70%
% HA in SH homes connected	24%	30%	32%	34%	35%	38%	41%	45%	49%

Tabelle 1: Verfügbarkeit von FTTB/FTTH-Anschlüssen in Schleswig-Holstein in Prozent der Hausadressen (HA), BKZ.SH e.V. eigene Zusammenstellung

BNetzA ist hier seitens des zuständigen Bundesministeriums für Digitales und Verkehr angehalten bis Ende Januar/Anfang Februar 2024 einen umfassenden Analysebericht vorzulegen.

Der Überbau von bestehenden oder geplanten Glasfasernetzen stellt in vielerlei Hinsicht ein volkswirtschaftlich problematisches Verhalten dar. Einerseits werden Baukapazitäten gebunden – weitere Preissteigerungen im Tiefbau und beim Material können die Folge sein. Gleichzeitig führt der angekündigte oder durchgeführte Überbau zur Verunsicherung auf der Kapitalmarktseite bei Banken und Investoren, die um die Werthaltigkeit ihrer Investitionen bzw. die Kapitaldienstfähigkeit ihrer Kreditnehmer bangen müssen. Das an einer Stelle doppelt investierte Geld fehlt natürlich an anderer Stelle, wo wiederum ein höherer Förderbedarf entstehen kann. Bürgerinnen und Bürger sind verunsichert, welcher Anbieter den Ausbau durchführen wird, ob Straßen und Gehwege ein zweites Mal geöffnet werden und wie es sich mit bereits geschlossenen (Vor-)Verträgen verhält. Im schlimmsten Fall erreicht keines der Unternehmen die notwendigen Vermarktungsquoten und der Gesamtausbau wird zurückgestellt. Alternativ erfolgt der Ausbau nur in wenigen, besonders wirtschaftlichen Straßenzügen und Ortslagen, während eine Flächendeckung in den Kommunen nicht mehr bzw. dann nur unter Zuhilfenahme von Fördermitteln erreicht wird. Für die Kommunen und kommunalen Verwaltungen bedeutet das Thema Überbau einen erheblichen Mehraufwand. So besteht Erklärungsbedarf gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern sowie Gewerbetreibenden. Die Koordinierung von Tiefbaumaßnahmen erfordert zusätzliche Personalkapazitäten, genauso wie die Bearbeitung der doppelten Antrags- und Genehmigungsverfahren für die Zustimmung des Wegebausträgers, der Aufgrabegenehmigungen und der verkehrsrechtlichen Anordnungen.

Ein zusätzlicher volkswirtschaftlicher Aspekt ist unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit zu betrachten. Ressourcen sind zu schonen, CO<sub>2</sub>-Fussabdrücke zu minimieren und die EU spricht vom Green Deal. Da macht die Verlegung von zwei passiven Infrastrukturen über den gesamten Produktlebenszyklus – von der Herstellung der Plastikrohre und Glasfaserkabel in anderen Weltregionen, über die Lieferung und Verlegung in den Gehwegen und anschließendem Betrieb mit aktiver Technik – keinen Sinn. Hier sind enorme Einsparpotentiale möglich, da ein

Netz ausreichend ist, um alle Anliegerinnen und Anlieger zu versorgen. Die Lösung liegt dabei in einem Dienstewettbewerb auf dem Netz und nicht einem Infrastrukturwettbewerb der Glasfasernetze.

Aufgrund des hohen Ausbautempos und des zunehmenden Mangels an Fachkräften im Baubereich stellen einige Kommunen, im Rahmen der Baubegleitung und der Bauabnahme, immer wieder zum Teil erhebliche Mängel bei der Bauausführung bzw. der Wiederherstellung von Oberflächen fest. Dies äußert sich beim Bau in der Beschädigung von Leitungen anderer Infrastrukturen bzw. der unzureichenden Wiederherstellung der Gehwege. Dies führt einerseits zu Unmut der Bevölkerung als auch zu Mehrkosten bei den Kommunen und den Telekommunikationsunternehmen als Auftraggeber der bauausführenden Firmen, da entsprechende Mängel behoben werden müssen. Unsachgemäße Verlegung kann außerdem zu einer Herausforderung für den späteren Betrieb werden. Hier sollte künftig der Anspruch gelten „Qualität vor Quantität“.

Maßgeblich für den Glasfaserausbau in Gebieten, die nicht privatwirtschaftlich durch den eigenwirtschaftlichen Ausbau der Telekommunikationsunternehmen erschlossen werden, sind Fördermittel des Bundes. Seit dem Start der Bundesförderung im Oktober 2015 gab es drei Förderrichtlinien, unzählige Anpassungen auf operativer Ebene, einen Antragsstopp im Oktober 2022 und einen aktuell anhaltenden Antrags- und Förderstopp, um die Bundesförderung erneut zu überarbeiten. Derzeit sind für die Kommunen keine Anträge auf vorbereitende Planungs- und Beratungsleistungen möglich. Die Durchführung von verpflichtenden Markterkundungsverfahren, um die eigenwirtschaftlichen Ausbauabsichten zu verifizieren, ist gegenwärtig nicht gegeben. Permanente Änderungen und Diskussionen zur Förderung sind nicht vertrauensbildend und erschweren die operative Umsetzung erheblich.

Spannend wird Mitte des Jahres die Abschaffung des Nebenkostenprivilegs für die weitere Entwicklung des Glasfaserausbaus in den Gebäuden (Netzebene 4) von Keller/Erdgeschoss in die einzelnen Wohnungen im Bereich der Mehrfamilienhäuser. Angelegt in der Novelle des Telekommunikationsgesetzes aus dem Dezember 2021 fällt das Nebenkostenprivileg nun Mitte 2024 weg. Die Finanzierung des Ausbaus der Netzebene 4 wurde bereits ebenfalls mit der gesetzlichen Verankerung eines Glasfaserbereitstellungs-

entgeltes im Rahmen des TKG 2021 neu geregelt. Am Markt konnte sich dieses Finanzierungsinstrument aber nicht durchsetzen. Die weitere Entwicklung bleibt aufgrund der erneuten Novellierung des TKG abzuwarten.

### 3. Forderungen

Anlässlich der vielfältigen – im vorherigen Abschnitt nur angerissenen – Herausforderungen, ergeben sich für den weiteren Bau und Betrieb von Glasfasernetzen einige zentrale Forderungen insbesondere an die Bundespolitik.

- Verlässlichkeit

Um die Errichtung einer Glasfaserinfrastruktur bundesweit mittel- und langfristig voranzubringen, braucht es verlässliche Rahmenbedingungen nicht nur für geförderte Projekte, sondern auch für den eigenwirtschaftlichen Ausbau. Antrags- und Förderstopps, Diskussionen über das „Ob“ und „Wie“ führen zu Verunsicherung und Frustration bei den Beteiligten. Das Telekommunikationsgesetz befindet sich seit 2015 in der dritten Novellierung, zum Teil aufgrund der Umsetzung von EU-Vorgaben, aber auch in der Aufnahme weiterer Aspekte durch den Bundesgesetzgeber.

- Fortsetzung der Förderung

Unbestritten ist das Primat des Marktes beim Ausbau von Glasfasernetzen. Es ist aber festzuhalten, dass das politische Ziel einer flächendeckenden Versorgung ohne finanzielle Förderung des Staates nicht zu erreichen ist. Daher sind klare Regeln und finanzielle Ausstattung auch über einen Zeitraum von mehreren Jahren verlässlich von der Bundesregierung zur Verfügung zu stellen.

- Entbürokratisierung

Die Förderung sollte nicht immer weiter mit neuen Verfahrensschritten, Kriterien und Scorings verkompliziert werden, sondern auch der eigenwirtschaftliche Ausbau sollte entlastet werden. Sei es, durch schon angelaufene Veränderungen der Landesbauordnungen, als auch in der verbesserten Abstimmung der einzelnen notwendigen Genehmigungen und Genehmigungsverfahren aus den Bereichen Bauen und Umwelt.

- Überbauschutz

Insbesondere öffentlich geförderte Glasfasernetze sollten vor Überbau geschützt werden! Im Rahmen der Förderung hat es verbindliche Markterkundungsverfahren gegeben, um die eigenwirtschaftlichen Ausbauabsichten

des Marktes zu eruieren. Diese waren nicht vorhanden, daher wurden Förderverfahren eingeleitet und umgesetzt. Hier führt ein Überbau zur Entwertung von öffentlichen Investitionen. Eine rechtliche Verankerung im Rahmen der erneuten Novellierung des Telekommunikationsgesetzes erscheint hier als geeigneter Weg. So könnte die Erteilung der Zustimmung des Wegebau- lastträgers zur Verlegung von weiteren Glasfaserleitungen verweigert werden, wenn dabei öffentlich geförderte geplante, sich im Bau befindliche oder betriebene Glasfasernetze überbaut würden. Da ein dauerhaftes, immer währendes Verweigerungsrecht sicherlich nicht verhältnismäßig wäre, könnte das Recht zur Verweigerung der Zustimmung an die Zweckbindungsfrist der öffentlichen Mittel gekoppelt werden. Ähnliche Erwägungen haben schon im Jahr 2021 Eingang in die Überlegungen des Bundesrates zur damaligen Novellierung gefunden und sollten angesichts der anhaltenden Diskussionen zum Überbau wieder in die politische Entscheidungsfindung einbezogen werden.

#### 4. In eigener Sache

Am 22.01.2024 hat Wirtschaftsminister Madsen den Förderbescheid für die Weiterführung des BKZ.SH e.V. für den Zeitraum Oktober 2023 bis September 2029 an die Geschäftsführer der kommunalen Landesverbände übergeben. Das Team des BKZ.SH steht damit auch in den nächsten Jahren Kommunen, Zweckverbänden, kommunalen Unternehmen und der klassischen Telekommunikationsbranche als Ansprechpartner für den Glasfaser- und Mobilfunkausbau zur Verfügung. Für das BKZ.SH ergeben sich in den kommenden Jahren insbesondere folgende Aufgabenschwerpunkte:

- Förderung

Die laufenden Bundes- und Landesförderprojekte im Weiße-Flecken- bzw. Hellgraue-Flecken-Programm werden sich in einigen Projekten bis in das Jahr 2025 fortsetzen. Diese Projekte gilt es bei Ausbau und Abrechnung mit Bund und Land zu begleiten und auch bei der Verwendungsnachweiserstellung zu unterstützen.

Mit dem Dunkelgraue-Flecken-Programm, beginnend im April 2023, wurden und werden weitere Förderprojekte initiiert, um den Glasfaserausbau weiter voranzutreiben. Diese sind dann auch über die gesamte Laufzeit von Antragsstellung, Ausschreibung, Aus-

**BITUMA**  
STADTMÖBEL AUS BETON

Bänke · Pflanzgefäße · Poller  
Spieltische · Fahrradständer · Abfallbehälter  
Trinkwasserbrunnen

[bituma.de](http://bituma.de) · [info@bituma.de](mailto:info@bituma.de)  
Tel.: +49 39993 765-26

bau, Umsetzung und Abwicklung bis in die zweite Hälfte des Jahrzehnts zu begleiten.

- Eigenwirtschaftlicher Ausbau

Aufgrund des Kapitalzuflusses in den letzten Jahren haben private Investoren den Infrastrukturausbau als sichere Anlageklasse entdeckt. Ob dies angesichts der derzeitigen Situation an den Finanz- und Kapitalmärkten auch in den nächsten Jahren so bleibt, ist abzuwarten. Unbestreitbar gilt es, den Ausbau in geographischen Regionen, in denen beihilferechtlich keine Förderung möglich ist, zu unterstützen und zu moderieren. Die Bedeutung der Glasfaserinfrastruktur, als Teil der kritischen Infrastruktur, ist dabei zu berücksichtigen. Ziel muss es sein, den Ausbau volkswirtschaftlich sinnvoll zu gestalten und direkte und indirekte öffentliche Investitionen nicht zu entwerten. Straßen und andere Versorgungsinfrastrukturen sind dabei zu schützen.

Dazu kann das BKZ.SH im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten und unter Einbeziehung der Landesregierung einen Beitrag leisten.

- Mobilfunk

Die Mobilfunkversorgung des Landes SH ist als überdurchschnittlich gut zu bezeichnen. Insbesondere im 4G/LTE-Bereich liegt Schleswig-Holstein in der Versorgung bei den Flächenländern an der Spitze. Dennoch ist die 100%-Flächendeckung noch nicht bei allen Mo-

bilfunkunternehmen erreicht. Eine kumulierte 100%-Versorgung über alle Anbieter hilft den Endkundinnen und Endkunden nicht, da diese nur bei einem Netzanbieter sind. Auch der weitere Ausbau der 5G-Netze, welche für eine Flächendeckung in SH noch weiter ausgebaut werden müssen, ist zu begleiten und die Kommunen in ihrem Dialog mit dem Mobilfunkunternehmen bei Standortsuche und Genehmigungen zu unterstützen. Mit der Versteigerung der 800 MHz-Frequenzen (ggf. auch ein Frequenztausch auf 900 MHz) für den 5G Bereich im Jahr 2024 (Nutzung ab 2026) wird es zu einem weiteren Ausbauschub kommen, der ggf. wieder mit gewissen Auflagen verbunden sein wird. Gerade die Mobilfunknetzbetreiber mit einem vergleichsweise „rudimentären“ Glasfasernetz sind auf die Vorteile der bisher schon errichteten kommunalen Netze hinzuweisen und entsprechende Kontakte herzustellen. Auch die Entwicklungen im Bereich 6G sind zu beobachten. Insgesamt gilt es, neben den technisch-regulatorischen Auflagen, den gefühlten Netzausbau für die Nutzerinnen und Nutzer zu unterstützen und dabei auch besondere Situationen wie die starke Frequentierung der Küsten als Zentren des Tourismus mit im Blick zu behalten.

- Kommunikation

Der Kommunikationsaufwand wird si-

cherlich steigen. Einerseits durch den Weiterbetrieb von Informationssystemen aus Datenbanken und Websites mit entsprechenden Schnittstellen, andererseits aufgrund der Vielzahl von Akteuren auf Bundesebene (BNetzA, MIG, Gigabitbüro, Projektträger), de-

ren Informationen zu strukturieren und für die Situation in Schleswig-Holstein zu bewerten sind. Veränderungen des Rechtsrahmens sind auf ihre Auswirkungen für die Akteure in SH zu analysieren und Anregungen und Hilfestellungen zu geben. Möglichkeiten der

Intensivierung der Zusammenarbeit sind zu prüfen und mit den Akteuren zu entwickeln. Auch die Kommunikation gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern, die Vermittlung von Mehrwerten und das Schaffen von digitaler Kompetenz sind Aufgaben für die Zukunft.

## Das digitale Amt mit analoger Nähe – Intermodale Mobilität durch den Mobilitätsdienst 2.0

Laura Kremeike, Zukunfts Koordinatorin des Amtes Hüttener Berge



Im Jahr 2019 initiierte das Amt Hüttener Berge einen Mobilitätsdienst, der Informationen zu verschiedenen Verkehrsmitteln digital an einem Ort bündelte. Dynamische Entwicklungen und Mobilitätstrends zeigten schnell weitere Optimierungspotenziale. So setzte sich das Amt gemeinsam mit einer interkommunalen Arbeitsgruppe für eine Ausweitung und Weiterentwicklung des Mobilitätsdienstes ein, die im Dezember 2023 einen bedeutsamen Meilenstein erreichte: das Ermöglichen von intermodaler Mobilität. Der neue Mobilitätsdienst 2.0 bietet weiterhin ein breites Angebot an Verkehrsmitteln. Diese sind nun jedoch auch kombinierbarer. Interessierte potenzielle Nutzerinnen und Nutzer können die intelligente Routenfindung im Rahmen eines Workshops schon frühzeitig ausprobieren.

Dem Thema Mobilität im ländlichen Raum kommt vor dem Hintergrund des demographischen Wandels und der Chancen von Digitalisierung eine große Bedeutung zu. Eine zunehmend alternde Gesellschaft, aber auch junge Menschen vor

oder zu Beginn der Berufstätigkeit, benötigen flexible Mobilitätslösungen, die ihren individuellen Bedürfnissen gerecht werden. Auch eine Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen im Individualverkehr kann nur dann gelingen, wenn attraktive Alternativen schnell und einfach verfügbar sind. Bedarfsorientierte Mobilitätsangebote sind daher unerlässlich, um ländliche Regionen fit für die Zukunft zu machen.

Vor diesem Hintergrund hat das Amt Hüttener Berge im Jahr 2018 seine Bürger und Bürgerinnen beteiligt, um herauszufinden, welche Bedarfe im Bereich Mobilität bestehen. Dabei wurden insbesondere die zeitlichen Einschränkungen des ÖPNV und die fehlende Transparenz über und Kombinierbarkeit von verschiedenen Angeboten genannt. Diese Bedarfe wurden mit dem Vorgängerprojekt Mobilitätsdienst 1.0 aufgegriffen (gefördert im Rahmen des Bundesprogramms (BULE) „land.digital“ – Chancen der Digitalisierung für ländliche Räume vom Bundesministerium für Landwirtschaft und Ernährung). Im Jahr 2019 gewann der Mobilitätsdienst 1.0 den ersten Preis der Energieolympiade der Gesellschaft für Energie und Klimaschutz Schleswig-Holstein GmbH (EKSH) im Handlungsfeld „Nachhaltige Mobilität“.

Die Entwicklung des Mobilitätsdienstes 1.0, damals auch ‚Hütti macht mobil‘ genannt, fiel in eine Zeit, in der sich im Amt rund um die Digitalisierung viel bewegte. Mit der Digitalen Agenda stellte das Amt Hüttener Berge im Jahr 2018 erstmals eine mehrjährige Strategie für Digitalisierung in der Daseinsvorsorge auf. Diese enthielt alle geplanten Digitalisierungsmaßnahmen, wurde gemeinsam mit der

Bevölkerung und der Politik entwickelt und ist noch immer ein bedeutsames Entwicklungsinstrument. Der Mobilitätsdienst 1.0 ging als erstes Projekt aus der Digitalen Agenda hervor, da die Beteiligten ein Angebot aus dem Themenfeld Mobilität besonders hoch priorisiert hatten.

„Als Amt in Schleswig-Holstein haben wir sowohl mit der Digitalen Agenda als auch mit dem Projekt Mobilitätsdienst Neuland betreten und waren daher umso glücklicher über die positiven Rückmeldungen. Der Sieg bei der Energieolympiade stellte für uns den krönenden Abschluss dieser aufregenden Zeit dar und war gleichzeitig eine große Motivation den nächsten Schritt zu gehen. Wir haben dann aktuelle Mobilitätstrends beobachtet und schließlich die intermodale Mobilität zu unserem neuen Ziel erklärt“, erinnert sich Andreas Betz, Amtsdirektor des Amtes Hüttener Berge.

Im Personenverkehr bezeichnet multimodale Mobilität die flexible Nutzung verschiedener Verkehrsmittel. Ein Beispiel hierfür könnte eine Person sein, die Fahrgemeinschaften für den Arbeitsweg nutzt, Einkäufe mit dem Fahrrad erledigt und für Wochenendausflüge regelmäßig ein Leihauto bucht. Intermodale Mobilität dagegen bedeutet, dass auf einer Strecke verschiedene Mobilitätsoptionen kombiniert werden. Dies wäre z. B. der Fall, wenn ein Wochenendausflug mit dem Leihwagen bis zum Park&Ride-Parkplatz führt, von dort aus die Bahn genutzt wird und die Person schließlich mit dem Leihfahrrad das Ziel erreicht.

Durch die Digitalisierung und das Angebot neuer Mobilitätsoptionen, z. B. Leihfahrräder, E-Scooter oder Shuttle-Services, gewinnt insbesondere die intermodale Mobilität immer mehr an Bedeutung. Digitalisierung ermöglicht dabei die Errechnung optimaler Routen sowie die nahtlose Verknüpfung verschiedener Verkehrsmittel.

Die Version 1.0 des Mobilitätsdienstes stellte verschiedene verfügbare Verkehrsmittel zunächst nebeneinander dar, ermöglichte also multimodale Mobilität. Die Vision eines optimalen Mobilitätsdienstes

beinhaltete jedoch von Beginn an intermodale Mobilität durch die Vernetzung verschiedener Optionen zu einem Gesamtsystem, in dem die Nutzer nur das gewünschte Ziel und den Ankunftszeitpunkt nennen und der Mobilitätsdienst intelligent für jede Reise die optimale Route vorschlägt.

Der Grundstein für die Verwirklichung dieser Vision konnte durch eine Förderung der Gesellschaft für Energie und Klimaschutz Schleswig-Holstein GmbH (EKSH) gelegt werden. Mittel wurden für die Ausweitung des Mobilitätsdienstes auf weitere Kommunen und dessen Weiterentwicklung zur Plattform für intermodale Mobilität in ganz Schleswig-Holstein gewährt. Eine interkommunale Arbeitsgruppe Mobilität mit Vertreterinnen und Vertretern von sieben Institutionen an unterschiedlichen Standorten wurde gegründet und begann die Zusammenarbeit mit dem erklärten Ziel, gemeinsam einen intermodalen Mobilitätsdienst 2.0 zu entwickeln. Es entstand eine Kooperation, die sich durch die Nutzung von Synergien und gegenseitigen Wissenstransfer auszeichnet und für die den kommunalen Partnern von Seiten des Amtes Hüttener Berge ein besonderer Dank gilt.

Die Weiterentwicklung zum Mobilitätsdienst 2.0 ist inzwischen so weit fortgeschritten, dass erste Testnutzer ihn aktiv ausprobieren können. Optisch hat sich von Version 1.0 zu Version 2.0 einiges verändert. Während erstere aus Kacheln bestand, hinter denen sich die verschiedenen Funktionen verbargen, erscheint der neue Mobilitätsdienst als filterbare Übersichtskarte, die den Nutzerinnen und Nutzern direkt auch die Routenfindung zu Fuß oder mit dem Fahrrad ermöglicht. Folgende Mobilitätsoptionen macht der Mobilitätsdienst 2.0 kombinierbar:

- ÖPNV (Bus, Bahn, Fähre)
- Mieträder („SprottenFlotte“)
- (Private) Pkw
- NAH.SHUTTLE („remo“, „Smartes DorfSHUTTLE“) | in Arbeit

Zusätzlich zu diesen kombinierbaren Verkehrsmitteln bietet der Mobilitätsdienst 2.0 ein noch breiter gewordenen Angebot für multimodale Mobilität an:

- Ladesäulen der Gemeinden für E-Fahrzeuge (inkl. Verfügbarkeitsanzeige)
- Dörpsmobile und Carsharing-Fahrzeuge | in Arbeit
- Taxistände
- Mitfahrerbanken
- Private Mitfahrten

Das technische System des Mobilitätsdienstes 2.0 kombiniert dabei die gleiche

Technologiebasis wie das Bürgerportal Schleswig-Holstein mit Open Source Lösungen, z. B. dem Open Trip Planer, sowie verschiedenen Datenschnittstellen und bietet so die Möglichkeit der einfachen Integration und Vernetzung von Daten aus der Region mit den vorhandenen Mobilitätsoptionen. So entsteht Transparenz auch über weniger bekannte lokale Infrastruktur der Gemeinden, wie z. B. die Standorte von Mitfahrerbanken. Durch die einfache Bereitstellung des Mobilitätsdienstes in den Bürgerportalen Schleswig-Holstein, oder über die kommunale Webseite, könnte allen Kommunen in Schleswig-Holstein eine einfache Mitnutzung des Systems ermöglichen.

Der Kreis Schleswig-Flensburg ist einer der kommunalen Partner in der Arbeitsgruppe Mobilität und plant ebenfalls die Bereitstellung eines Mobilitätsportals mit Echtzeitdaten zu allen vorhandenen Mobilitätsoptionen für eine intermodale Reiseplanung. Torsten Düwel, zuständig für Mobilität und Digitalisierung in der Regionalentwicklung des Kreises, macht deutlich: „Mobilität und Erreichbarkeit sind die Achillesferse ländlicher Entwicklung und eine der wichtigsten Gestaltungsaufgaben in ländlichen wie urbanen Räumen. Mithilfe digitaler und digital gestützter Lösungen kann lückenlose Erreichbarkeit auch ohne (eigenes) Auto möglich werden. Dass wir – gemeinsam mit dem Amt Hüttener Berge – nun kurz vor der Veröffentlichung einer solchen digital gestützten Lösung stehen, ist ein großer Erfolg.“ Der Mobilitätsdienst soll in den kommenden Jahren im Rahmen des Smart Region-Projekts „Smarte Grenzregion zwischen den Meeren“ konstant weiterentwickelt werden. Auch der Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg trifft bereits Vorbereitungen für die Bereitstellung des Mobilitätsdienstes 2.0.

Seit Dezember 2023 sucht das Amt Hüttener Berge mobilitätserfahrene Bürgerinnen und Bürger, die Lust haben, den neuen Mobilitätsdienst schon jetzt zu nutzen und dabei helfen wollen, letzte Schwächen zu beheben. „Seit ich den weiterentwickelten Mobilitätsdienst teste, sehe ich unseren Nahverkehr mit anderen Augen. Wenn man mit dem Mietfahrrad auf kurzen Strecken mobil ist, kommen auch Busverbindungen in den Nachbargemeinden plötzlich in Frage. Das erweitert die Alternativen in manchen Gebieten sehr. Interessierte Bürgerinnen und Bürger haben die Möglichkeit, das System schon frühzeitig im Rahmen eines Workshops zu testen. Wir sind sehr gespannt auf die Reaktionen. Das ‚große‘ Go-Live verschieben

wir bewusst noch einige Monate nach hinten, damit wir gemeinsam mit dem Kreis Schleswig-Flensburg von Anfang an eine nutzerfreundliche und fehlerfreie Lösung anbieten können, die man gerne immer wieder in Anspruch nimmt“, erläutert Amtsdirektor Betz.

### **Informationen zu den genannten Institutionen und Mobilitätsakteuren: Dörpsmobil**

Ein Dörpsmobil ist ein elektrisch betriebenes Carsharing- bzw. Dorfgemeinschaftsauto, das in der Regel von einem dorfeigenen Verein betrieben wird. In Schleswig-Holstein fahren derzeit 29 aktive Dörpsmobile. Die Akademie für die Ländlichen Räume Schleswig-Holsteins e.V. (ALR) hat eine Koordinierungsstelle für Dörpsmobile eingerichtet.

### **NAH.SHUTTLE**

NAH.SHUTTLE ist ein On-Demand-Mobilitätsangebot der NAH.SH GmbH. Diese neue und innovative Art des Bedarfsverkehrs zeichnet sich dadurch aus, dass sie virtuelle Haltestellen und einen intelligenten Routing-Algorithmus nutzt, um Fahrgäste dorthin zu bringen, wohin sie gebracht werden möchten, gemeinsam mit Leuten, die eine Fahrt in ähnlicher Richtung suchen. Derzeit sind die NAH.SH und das Land Schleswig-Holstein sowie die jeweiligen Kreise als Aufgabenträger für den ÖPNV Partner von drei On-Demand-Mobilitätsprojekten: „remo“ in der Region Rendsburg, „Smartes DorfSHUTTLE“ im Amt Süderbrarup und „Lüttbus“ im Amt Mittleres Nordfriesland.

### **SprottenFlotte**

Die SprottenFlotte ist das Bike-Sharing-System (Mietrad-System) für die KielRegion. Mit den Fahrrädern der SprottenFlotte kommen Bürgerinnen und Bürger spontan, flexibel und günstig von A nach B. Die Räder können an einer Station ausgeliehen und an jeder beliebigen Station wieder abgegeben werden. Die erste halbe Stunde der Fahrt ist kostenlos. Seit Sommer 2023 sind die Mieträder auch im Amt Hüttener Berge verfügbar.

### **Förderung**

Die Ausweitung des Mobilitätsportals auf weitere Kommunen und dessen Weiterentwicklung zu einem Schleswig-Holstein-weiten digitalen Mobilitätsdienst 2.0 wurden von der Gesellschaft für Energie und Klimaschutz Schleswig-Holstein GmbH (EKSH) gefördert. Zudem wurde eine Förderung aus dem Zukunftsbudget des Kreises Rendsburg-Eckernförde für

eine Ladesäulen-Parkplatz-Sensorik und die Einbindung der Daten in den Mobilitätsdienst 2.0 gewährt.

Der Kreis Schleswig-Flensburg hat die Weiterentwicklung des Mobilitätsdienstes mit Fördermitteln aus der Pilotaktion „A future for lagging regions“ zur Umsetzung

der Territorialen Agenda der EU (MORO) finanziert.

#### **Ansprechpartner**

Ansprechpartner für Fragen zum Mobilitätsdienst sind Laura Kremeike, Amt Hüttener Berge/Zukunfts Koordinatorin, 04356

9949-103, kremeike@amt-huettener-berge.de (Ansprechpartnerin für interessierte Testnutzer) und Torsten Düwel, Kreis Schleswig-Flensburg/Sachgebiet Regionalentwicklung und Energiewende, 04621 87-256, torsten.duewel@schleswig-flensburg.de.

# Rechtsprechungsberichte

## **1. BVerwG:**

### **Nachträgliche artenrechtliche Beschränkungen genehmigter Windräder möglich**

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 19.12.2023 entschieden, dass Naturschutzbehörden grundsätzlich befugt sind, gegenüber Betreibern bestandskräftig genehmigter Windenergieanlagen auch im Nachhinein artenschutzrechtliche Beschränkungen anzuordnen. Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 19.12.2023 (Az.: 7 C 4.22) sind die Naturschutzbehörden grundsätzlich befugt, gegenüber Betreibern bestandskräftig genehmigter Windenergieanlagen nachträgliche Anordnungen zur Verhinderung von Verstößen gegen das artenschutzrechtliche Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu treffen, wenn sich die Sach- oder Rechtslage nach Genehmigungserteilung wesentlich geändert hat.

In dem zugrundeliegenden Sachverhalt wandte sich die Betreiberin einer bestandskräftig genehmigten Windenergieanlage gegen ein Nachtbetriebsverbot in der Zeit vom 15. April bis zum 21. August, das von den Behörden im Nachhinein angeordnet worden war, um verschiedene Fledermausarten zu schützen. Die Naturschutzbehörde stützte die Beschränkung auf die Generalklausel des § 3 Abs. 2 BNatSchG. Im ursprünglichen Genehmigungsverfahren waren konkrete Gefahren für besonders geschützte Fledermausarten durch den Anlagenbetrieb noch nicht bekannt, später wurden aber häufiger tote Fledermäuse im Bereich des Windrades gefunden.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revision der Betreiberin zurückgewiesen. Nach Ansicht des Gerichts stehe auch eine bestandskräftige immissionsschutz-

rechtliche Genehmigung nachträglichen artenschutzrechtlichen Anordnungen auf der Grundlage von § 3 Abs. 2 BNatSchG nicht generell entgegen. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verbiete es, wild lebende Tiere zu schädigen oder zu töten. Zwar bewerte die ursprüngliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung den Betrieb des Windrades auch mit Blick auf diese Vorschrift als rechtmäßig. Da sie jedoch auf den Zeitpunkt der Genehmigung begrenzt sei, erstrecke sich die Feststellungswirkung nicht auf nachträgliche Änderungen der Sach- oder Rechtslage.

#### Anmerkung des DStGB

Der zügige Ausbau Erneuerbarer Energien stockt sowohl auf Planungs- als auch auf der Genehmigungsebene deutlich. Dabei steht bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung die Befriedung des Zielkonflikts von Windenergievorhaben mit dem Natur- und Artenschutz im Mittelpunkt. Der Arten- und Naturschutz beansprucht bei der Windenergieplanung umfangreiche personelle und zeitliche Ressourcen, da bereits auf der Planungsebene detaillierte Untersuchungen stattfinden.

Durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts wird die kommunale Ebene gestärkt, sodass sie auch bei bestandskräftigen Windenergieanlagen im Nachhinein artenschutzrechtliche Beschränkungen anordnen kann, wenn sich die Sach- oder Rechtslage nach Genehmigungserteilung wesentlich geändert hat. Für eine rechtssichere Anordnung braucht die kommunale Ebene jedoch auch einheitliche Maßstäbe. Insbesondere die Schaffung bundeseinheitlicher Maßstäbe für die Frage des signifikanten Tötungsrisikos sowie der artenschutzrechtlichen Ausnahme kann die Rechtssicherheit von

Genehmigungsverfahren deutlich steigern. Erforderlich sind praxisgerechte Vereinfachungen für Kommunen und Genehmigungsbehörden, um diese nachhaltig zu entlasten.

Die Pressemitteilung des BVerwG ist abrufbar unter: [www.bverwg.de](http://www.bverwg.de)

## **2. BGH:**

### **Wandern im Wald erfolgt auf eigene Gefahr**

Der Bundesgerichtshof hat eine Nichtzulassungsbeschwerde hinsichtlich des sogenannten „Harzer-Hexen-Stieg-Urteils“ des Oberlandesgerichts Naumburg zurückgewiesen (Az.: V1 ZR 357/21). Das Wandern im Wald erfolgt im Harz auf eigene Gefahr, urteilte der BGH. Damit ist das Urteil jetzt rechtskräftig. Einem Kläger, der beim Wandern auf dem touristisch beworbenen „Harzer-Hexen-Stieg“ im Jahr 2018 von einem umstürzenden Baum schwer verletzt und seitdem querschnittsgelähmt ist, steht kein Schadensersatz zu. Der Mann forderte unter anderem von der Stadt Thale mindestens 200.000 Euro Schmerzensgeld.

Der Unfall ereignete sich auf einem Waldgrundstück der Stadt Thale. Der Verletzte war der Auffassung, dass die Stadt ihre Verkehrssicherungspflichten verletzt habe. Der Baum sei deutlich erkennbar abgestorben gewesen und wäre bei der Durchführung einer Baumschau sofort als Gefährdungsbaum ersichtlich gewesen und gefällt worden, sodass es nicht zu dem Unfall gekommen wäre.

Das OLG Naumburg hatte im Dezember 2020 bereits ein entsprechendes Urteil des Landgerichts Magdeburg bestätigt und die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Dem Kläger stehe kein Schadensersatz zu, weil sich mit dem Umsturz des Baumes eine „waldtypische“ Gefahr verwirklicht habe, für die die beklagte Stadt auch auf Wanderwegen nicht haftet (2 U 66/20). Hinsichtlich der daraufhin

beim Bundesgerichtshof eingereichten Nichtzulassungsbeschwerde hat das Bundesgericht am 21. September entschieden, eine Revision nicht zuzulassen. Der Mann hatte zunächst vor dem Landgericht Magdeburg geklagt und von der Stadt Thale Schmerzensgeld verlangt. Das Landgericht Magdeburg urteilte im März 2020 in einem Zivilverfahren, dass Wanderer im Wald bestimmte Risiken hinnehmen müssen. Es wies die Klage aufgrund der geltenden Gesetzeslage (§ 4 und § 22 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt) und der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Urteil vom BGH (2. Oktober 2012 – VI ZR 311/11)) ab. In einer Mitteilung des Landgerichts Magdeburg heißt es: „Der Waldbesucher, der auf eigene Gefahr Waldwege betritt, kann grundsätzlich nicht erwarten, dass der Waldbesitzer Sicherungsmaßnahmen ge-

gen waldtypische Gefahren ergreift. Mit waldtypischen Gefahren muss der Waldbesucher auf Waldwegen rechnen. Er ist primär selbst für seine Sicherheit verantwortlich. Risiken, die ein freies Bewegen in der Natur mit sich bringen, gehören grundsätzlich zum entschädigungslos hinzunehmenden allgemeinen Lebensrisiko. Dementsprechend können und müssen auf Wanderwegen nicht sämtliche Gefahren ausgeschlossen werden. Würde man eine völlige Gefahrlosigkeit der Wanderwege fordern, müsste man auf reizvolle Routen im Bergland ebenso wie auf einsame Waldpfade im Flachland aus Haftungsgründen verzichten. Auch nach der gesetzlichen Risikoverteilung aus § 22 LWaldG LSA haftet selbst auf stark frequentierten und touristisch beworbenen Waldwegen der Waldbesitzer nicht für waldtypische Gefahren.“ (10 O 701/19).

Auch nach dem Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt haftet demnach selbst auf stark genutzten und touristisch beworbenen Waldwegen der Waldbesitzer nicht für waldtypische Gefahren. (Verwendete Quellen: Holz-Zentralblatt, Nachrichtenagentur afp)

#### Anmerkung des DStGB

Der DStGB begrüßt das Urteil. Es hat für alle touristisch beworbenen Wanderwege eine hohe Bedeutung, da es zeigt, dass diese Wanderwege juristisch wie andere Wanderwege behandelt werden. Das Urteil schafft Rechtssicherheit dahingehend, dass für touristisch beworbene Wanderwege keine besonderen Auflagen gelten und für die Waldbesitzer und Eigentümer keine erhöhten Pflichten erwachsen.

Der

## **Schleswig-Holsteinische Gemeindetag**

sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

### **eine/n Referent/in (m/w/d) in Vollzeit**

für die Fachbereiche

#### **Gesundheit, Mobilität und Daseinsvorsorge**

für seine Landesgeschäftsstelle in Kiel.

Gesucht wird eine Persönlichkeit mit der Ausbildung als Volljurist oder Dipl.-Verwaltungswirt/Bachelor of Arts oder vergleichbar. Eine selbstständige und systematische Arbeitsweise wird ebenso vorausgesetzt wie Kommunikations- und Sprachgewandtheit und die Lust zur Einarbeitung in komplexe Themen sowie die Fähigkeit zur Einfügung in ein kleines und flexibles Team.

Als Referent/in vertreten Sie die kommunalen Interessen im Kontakt zu Regierung, Landtag und Organisationen in den Fachgebieten Gesundheit (insb. Ärzteversorgung, Pflege, Krankenhäuser), Mobilität (insb. ÖPNV, Straßenbau, Verkehrsrecht, Radverkehr) und Daseinsvorsorge (insb. Abwasser, Wasser, Breitbandinfrastruktur). Sie informieren und unterstützen die Kommunen. Auch Bereiche des Allgemeinen und Besonderen Ordnungsrechts gehören zum Referat. Je nach Neigung und Vorerfahrung können weitere kommunale Aufgabenbereiche übertragen werden.

Der SHGT ([www.shgt.de](http://www.shgt.de)) ist der Zusammenschluss von rund 1.200 Gemeinden, Städten, Ämtern und Zweckverbänden in Schleswig-Holstein und unterstützt das kommunale Ehrenamt sowie die Kommunalverwaltungen in ihrer Arbeit. An dieser Schnittstelle zwischen Recht, Politik und Verwaltung bieten wir eine vielseitige und abwechslungsreiche Tätigkeit.

Je nach Ausbildung und Vorerfahrung ist eine Anstellung bis EG 13 TVöD bzw. bis Besoldungsgruppe A 13 nach beamtenrechtlichen Grundsätzen möglich. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Bülow unter 0431 570050-50 zur Verfügung.

Bitte senden Sie Ihre vollständige Bewerbung als PDF-Datei per E-Mail bis zum 16. Februar 2024 an:  
Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

Herrn Landesgeschäftsführer Jörg Bülow  
Persönlich / Vertraulich  
Reventlouallee 6,  
24105 Kiel  
[info@shgt.de](mailto:info@shgt.de)



## DStGB-Dokumentation „Energetische Sanierung kommunaler Gebäude“ veröffentlicht

Der energetische Sanierungsbedarf von kommunalen Nichtwohngebäuden ist weiterhin sehr groß. Unsanierete Gebäude verschlingen bis zu fünfmal mehr Energie als moderne Gebäude. Insgesamt verursacht der Gebäudesektor in Deutschland etwa 35 Prozent des Endenergieverbrauchs und etwa 30 Prozent der CO<sub>2</sub>-Emissionen. Vor diesem Hintergrund hat der DStGB gemeinsam mit dem Partner Heuking Kühn Lüer Wojtek Rechtsanwälte (Düsseldorf) eine neue Dokumentation „Energetische Sanierung kommunaler Gebäude“ vorgestellt.

Eine energetische Sanierung bietet Städten und Gemeinden nicht nur Gelegenheit, die Energiekosten zu reduzieren und damit den Klimaschutz zu befördern. Sie bietet auch Gelegenheit, bei der Strom- und Wärmeversorgung auf erneuerbare Energien umzusteigen und damit wichtige Weichen für die Zukunft zu stellen. Mit der aktuellen Dokumentation stellt der DStGB eine interessante Handreichung zur Verfügung, die Konzepte zur Umsetzung energetischer Sanierungsprojekte, die (verga-

be-) rechtlichen Rahmenbedingungen sowie weitere interessante Ansätze aus der kommunalen Praxis vorstellt.

Die vollständige Dokumentation kann als PDF-Dokument auf der Homepage des DStGB unter [www.dstgb.de](http://www.dstgb.de) (Publikationen / DStGB-Dokumentationen) heruntergeladen werden.

## Neues Buch über alte Alleen vorgestellt

Mehr als 1.500 Alleen mit einer Gesamtlänge von 524 Kilometern gibt es in Schleswig-Holstein. Beschrieb der Begriff „Allee“ früher eher einen Spazierweg, verstehen wir unter einer Allee heute meist eine gleichmäßige Baumreihe entlang beider Seiten einer Straße oder eines Weges. Das neue Buch „Unsere Alleen in Schleswig-Holstein – Grüne Verbindungen zwischen den Meeren“ von Holger Gerth und Dagmar Andresen, aus dem diese Informationen stammen, zeigt in Wort und Bild, dass sie aber noch viel mehr sind – Kulturdenkmäler, Verbindungselemente und Naturschützer. Das vom Schleswig-Holsteinischen Heimatbund (SHHB) herausgegebene Buch wurde im Beisein von Tobias

Goldschmidt, Minister für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein, und zahlreicher weiterer Fürsprecher/-innen der Alleen in der malerischen Kulisse der historischen Lindenallee Schönböckens vorgestellt.

## Mehr Informationen zum Buch:

Dagmar Andresen & Holger Gerth: Unsere Alleen in Schleswig-Holstein. Grüne Verbindungen zwischen den Meeren. KJM Buchverlag (2023) ISBN 978-3-96194-218-3 22,00 Euro

## Termine:

27.-28.02.2024: Landesvorstand des SHGT

09.03.2024: Aktion „Unser sauberes Schleswig-Holstein“

12.03.2024: Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des SHGT

13.03.2024: SHGT-Kreisgeschäftsführerbesprechung

20.03.2024: Bürgervorstehertagung des SHGT

26.04.2024: Amtsvorstehertagung des SHGT

# Mitteilungen des DStGB

---

Pressemitteilung vom 03.01.2024

## Investitionen in Deutschlands Zukunft ermöglichen – Kommunale Finanzen stärken und neu ausrichten

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund erwartet von Bund und Ländern, die finanzielle Ausstattung der Kommunen nachhaltig zu verbessern. „Die Finanzsituation der Kommunen ist prekär. Städten und Gemeinden fehlt seit Jahren das Geld, um zu investieren und die Auswirkungen werden immer deutlicher sichtbar.

Die Infrastruktur bröckelt, bei Straßen und öffentlichen Gebäuden besteht ein hoher Sanierungsbedarf und die Schulen und Sportstätten sind in einem schlechten Zustand“, betonten Präsident **Dr. Uwe Brandl** und Hauptgeschäftsführer **Dr. André Berghegger** bei der Bilanzpressekonferenz des kommunalen Spitzenver-

bandes heute in Berlin. „Wir müssen dringend umsteuern und mehr Geld in die Investitionen lenken. Dazu ist ein Bündel an Maßnahmen erforderlich, etwa ein Moratorium bei neuen Leistungsversprechen und eine Neuausrichtung der Förderprogramme des Bundes“, so **Brandl** und **Berghegger**. Neben dem Erhalt der bestehenden Infrastrukturen werden auch für Klimaschutz, Klimaanpassung und den Umbau der Energieversorgung hohe Milliardensummen benötigt. Dabei handelt es sich um gesamtgesellschaftliche Herausforderungen aller föderaler Ebenen, die vor Ort umgesetzt, aber nicht allein vor Ort finanziert werden können.

Die Städte und Gemeinden geben mittlerweile mehr als 70 Milliarden Euro pro Jahr für soziale Leistungen aus. Damit haben sich diese Ausgaben seit dem Jahr 2005 verdoppelt und es ist zu erwarten, dass sie weiter steigen. „In Zeiten knapper Kassen müssen diese steigenden Kosten

mit dem Verzicht auf Investitionen teuer erkauft werden. Diese Entwicklung darf so nicht weitergehen. Es muss gelingen, den dringend notwendigen Investitionen Vorrang einzuräumen“, forderten **Brandl** und **Berghegger**. „Dazu ist es notwendig, dass wir über alle staatlichen Ebenen hinweg die Ausgaben konsolidieren, Sparpotenziale ausschöpfen und keine neuen Leistungsversprechen abgeben. Wir müssen den Menschen klar signalisieren, dass nicht alles, was wünschenswert ist, kurzfristig oder auch nur mittelfristig finanzierbar sein wird. Der Staat kann nur das verteilen, was er vorher an Steuern eingenommen hat.“

Die Kommunen fordern daher, das Konnexitätsprinzip nach dem Grundsatz „Wer bestellt, bezahlt“ im Grundgesetz zu verankern. „Das wäre ein klares Stoppschild für neue und höhere soziale Leistungen ohne ausreichende Gegenfinanzierung. Zurzeit haben wir vielfach die Situation, dass der Bund Leistungen beschließt, die durch die Kommunen dann zu finanzieren sind. Das schnürt den Kommunen die Luft ab und es sind für Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung keine Mittel mehr verfügbar. Das muss ein Ende haben“, stellten **Brandl** und **Berghegger** klar.

Gleichzeitig ist es notwendig, die bestehenden Förderprogramme des Bundes neu auszurichten und für Städte und Gemeinden besser und unbürokratischer nutzbar zu gestalten. Derzeit existieren mehr als 100 kommunalrelevante Förder-

programme des Bundes, die zum Teil sehr komplex in ihrer Anwendung sind. Erheblicher Aufwand bei der Beantragung parallel zu immer weiter anwachsendem Fachkräftemangel auch vor Ort in den Verwaltungen führen dazu, dass jene Kommunen, die Unterstützung besonders dringend benötigen, am wenigstens von den Fördertöpfen profitieren können. „Der Förderdschungel muss gelichtet werden. Wir erwarten daher, dass die bestehenden Förderprogramme neu ausgerichtet und leichter zugänglich gemacht, aufeinander abgestimmt und besser verzahnt werden. Ideal wäre eine integrierte Förderung im Sinne eines Pauschalprogrammes. Dann können die Gelder schneller fließen und auch kleinere Kommunen werden nicht von zu viel Bürokratie überfordert“, forderten **Brandl** und **Berghegger**. Erst kürzlich hat die Bundesregierung wichtige Akzente zum Bürokratieabbau beim Fördermittelverfahren gesetzt, etwa bei der Festbetragsförderung sowie in Richtung vereinfachte Nachweis- und Prüfverfahren. Hier gilt es flächendeckend und zeitnah mehr Vertrauen in die Kommunen zu wagen und überbordende Bürokratie durch zusätzliche Handlungsspielräume der Städte und Gemeinden zu ersetzen. Neben den notwendigen Erhaltungsinvestitionen werden dringend zusätzliche Finanzmittel für Klimaschutz, Klimaanpassung, den Umbau der Energieversorgung, die Mobilitätswende und die digitale Transformation gebraucht. „Wir stehen vor

gewaltigen Aufgaben, wenn wir Deutschland zukunftsfähig machen wollen. Ein Großteil der dafür notwendigen Maßnahmen muss vor Ort in den Städten und Gemeinden auf den Weg gebracht werden“, so **Brandl** und **Berghegger**. Um diese Aufgaben dauerhaft und nachhaltig zu finanzieren, schlägt der Deutsche Städte- und Gemeindebund eine Gemeinschaftsaufgabe Klimaschutz und Klimaanpassung in Art. 91a des Grundgesetzes vor. „Unser Grundgesetz kennt dieses Instrument bereits, etwa zur Finanzierung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes. Wir sollten diesen Katalog erweitern, denn bei Klimaschutz und Klimaanpassung handelt es sich um gesamtgesellschaftliche Aufgaben, die von Bund und Ländern gemeinsam zu finanzieren sind.“

Gerade vor dem Hintergrund verschiedener Krisen, einer schlechten Wirtschaftslage und gewaltigen Zukunftsaufgabe gilt es, die kommunale Ebene als Konjunkturmotor zu nutzen und sie entsprechend auszustatten. „Die Menschen erleben ihren Staat vor Ort in den Städten und Gemeinden. Nur wenn es gelingt, dort handlungsfähig zu sein und die Lebensqualität für die Bürgerinnen und Bürger zu verbessern, werden wir Vertrauen zurückgewinnen und die Demokratie dauerhaft stärken. Gerade in Zeiten der Krise und des Umbruchs steht fest: Ohne Kommunen ist kein Staat zu machen“, so **Brandl** und **Berghegger** abschließend.

Pressemitteilung vom 03.01.2024

## Migration ordnen, steuern und begrenzen – Städte und Gemeinden finanziell entlasten

Städte und Gemeinden sind bei der Unterbringung, Versorgung und Integration der nach Deutschland geflüchteten Menschen an ihrer Belastungsgrenze angelangt und werden auch in den kommenden Jahren enorm gefordert sein. „Migrationspolitik und steigende Zuzugszahlen werden auch in den nächsten Jahren im Fokus der deutschen Politik stehen“, betonten der Präsident des Deutschen Städte- und Gemeindebundes **Dr. Uwe Brandl**

und Hauptgeschäftsführer **Dr. André Berghegger** heute in Berlin. „Die wachsenden Herausforderungen rund um die konstant hohe Zahl zu versorgender und zu integrierender Personen in den vergangenen Jahren haben sehr deutlich gezeigt, dass wir nicht unbegrenzt Menschen in Deutschland aufnehmen können. Wir brauchen daher sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene ein Umsteuern in der Migrationspolitik.“ Notwendig ist

zudem eine neue Finanzierungsgrundlage, um die Kommunen dauerhaft von den Flüchtlingskosten zu entlasten.

Deutschland hat in den vergangenen zwei Jahren eine sehr große Zahl von Asylsuchenden und Kriegsflüchtlingen zu verzeichnen. Im Jahr 2022 sind mehr als eine Million Menschen vor dem Krieg in der Ukraine nach Deutschland geflohen. Mit über 300.000 nach Deutschland gekommenen Menschen war im Jahr 2023 zudem der höchste Wert von Asylsuchenden seit dem Jahr 2016 zu verzeichnen. „In sehr vielen Kommunen stehen keine Unterbringungsmöglichkeiten mehr zur Verfügung, die Situation in vielen Kitas und Schulen ist höchst angespannt und die Integrationskurse sind überlastet“, so **Brandl** und **Berghegger**. Von besonderer Bedeutung ist daher, dass sich Bund und Länder im November 2023 auf Entlastungen für Städte und Gemeinden verständ-

digt haben. „Es ist anzuerkennen, dass Bund und Länder erste Anstrengungen unternommen haben, um Migrationspolitik zu ordnen, zu steuern und zu begrenzen. Das allein wird allerdings nicht reichen.“

Neben einer Steuerung und Reduzierung des Zuzugs nach Deutschland ist vor allem die finanzielle Entlastung der Kommunen der Schlüssel für ein funktionierende Integration überall in Deutschland. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund schlägt zu diesem Zweck die Schaffung einer neuen Gemeinschaftsaufgabe Migration in Art. 91a des Grundgesetzes vor. „Wir müssen neue, langfristig tragfähige Wege gehen. Dazu gehört, die Migrations-

politik im Grundgesetz als Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern zu etablieren. Gesamtgesellschaftliche Herausforderungen müssen auch gesamtgesellschaftlich getragen und finanziert werden“, forderten **Brandl** und **Berghegger**. „Wir fordern ein Ende des ‚Zuständigkeitsbingos‘ zwischen Bund und Ländern, wenn es um diese wichtigen Fragen und deren Finanzierung geht. Dafür haben weder die Bürgerinnen und Bürger noch die Kommunen Verständnis.“

Eine Neuausrichtung der Migrationspolitik ist auf europäischer und auf nationaler Ebene unabdingbar, wenn die Akzeptanz in der Bevölkerung nicht gefährdet wer-

den soll. „Damit Aufnahme und Integration der zu uns geflüchteten Menschen gelingen, brauchen wir die Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger. Wir erleben seit vielen Jahren ein vorbildliches bürgerschaftliches Engagement für die nach Deutschland geflüchteten Menschen. Allerdings müssen wir feststellen, dass die Unzufriedenheit wächst. Es muss daher gelingen, dass wir unsere Anstrengungen auf die Menschen, die eine Bleibeperspektive in Deutschland haben, konzentrieren und Asylsuchende ohne Bleiberecht in ihre Herkunftsländer zurückführen oder die freiwillige Rückkehr gestalten“, so **Brandl** und **Berghegger** abschließend.

## Personalnachrichten

### Jan Lindenau bleibt Bürgermeister von Lübeck



Nachdem bei der Bürgermeisterwahl in der Hansestadt Lübeck am 5. November 2023 keiner der Kandidierenden die erforderliche Mehrheit erhielt, waren die rund 174.000 Wahlberechtigten am 26. November zur Stichwahl aufgerufen. Dabei konnte Amtsinhaber Jan Lindenau (SPD und Freie Wähler) 65,8 Prozent der Stimmen auf sich vereinen. Seine Mitbewerberin Melanie Puschadel-Freitag (CDU) erhielt 34,2 Prozent der Stimmen. Die Wahlbeteiligung lag bei rund 27 Prozent. Der SHGT gratuliert Jan Lindenau herzlich zur Wiederwahl und wünscht für die weitere Amtszeit viel Erfolg.

derliche Mehrheit erhielt, waren die rund 174.000 Wahlberechtigten am 26. November zur Stichwahl aufgerufen. Dabei konnte Amtsinhaber Jan Lindenau (SPD und Freie Wähler) 65,8 Prozent der Stimmen auf sich vereinen. Seine Mitbewerberin Melanie Puschadel-Freitag (CDU) erhielt 34,2 Prozent der Stimmen. Die Wahlbeteiligung lag bei rund 27 Prozent. Der SHGT gratuliert Jan Lindenau herzlich zur Wiederwahl und wünscht für die weitere Amtszeit viel Erfolg.

### Jörn Klatt wird neuer Amtsdirektor des Amtes Boostedt-Rickling

Nachdem der ehemalige LVB Sven Plucas das Amt des Amtsdirektors des Amtes Bornhöved übernommen hatte,



wurde eine Nachbesetzung der Leitungsfunktion im Amt Boostedt-Rickling erforderlich. Jörn Klatt wird am 2. April 2024 das Amt des Amtsdirektors des Amtes Boostedt-Rickling antreten. Der Amtsausschuss wählte Klatt bereits im Dezember 2023 zum Amtsdirektor. Er ist für seine neue Aufgabe bereits vereidigt worden. Der SHGT gratuliert Jörn Klatt herzlich zur Wahl und wünscht für das neue Amt viel Erfolg.

## Buchbesprechungen

Carl Link

### Gesetzlich vorgeschriebene Aushänge Kita 2023

Wolters Kluwer Verlag

15. Auflage, Taschenbuch 2023

Seitenanzahl 212, Printausgabe gebunden

Bezugspreis: 15,00 €

ISBN: 978-3-556-09867-7

Der Arbeitgeber ist gesetzlich verpflichtet, zahlreiche Arbeitsschutzvorschriften im Betrieb zur Einsichtnahme auszuhängen oder auszulegen. Diese Verpflichtungen gelten auch im Bereich von Kindertageseinrichtungen. Wenn diese Aushangpflicht verletzt wird, ist i.d.R. ein Ordnungsgeld angeordnet. Die schuldhaftige Verletzung dieser Pflicht kann außerdem eine zum Schadens-

ersatz verpflichtende Fürsorgepflicht darstellen. Um Sie davor zu schützen, enthält die vorliegende Broschüre alle für Ihre Kindertageseinrichtung relevanten Vorschriften zum Aushängen. Die Broschüre bietet daher Sicherheit, sowohl für den Träger/die Kindertageseinrichtung bei Kontrollen als auch für Arbeitnehmer/-innen durch umfassende Informationsmöglichkeit.

#### Aus dem Inhalt:

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz, Arbeitsgerichtsgesetz, Arbeitszeitgesetz, Mutterschutzgesetz, Infektionsschutzgesetz

# K

## Der umfassende Praxiskommentar für die Herausforderungen im neuen Betreuungsrecht!



5., überarbeitete Auflage 2023  
XXXIII, 1492 Seiten. Fester Einband. € 209,-  
ISBN 978-3-17-041338-2 | Kommentar | auch als E-Book erhältlich!

Das Betreuungsrecht spielt in der Praxis eine große Rolle und erfuhr zum 1.1.2023 eine grundlegende und weitreichende Modernisierung. Der Praxiskommentar Damrau/Zimmermann gehört dabei zu den Standardwerken dieses Rechtsgebietes.

Die 5. Auflage wurde im Hinblick auf die grundlegenden Änderungen des Betreuungsrechts völlig überarbeitet und deutlich erweitert. Das neue Autorenteam besteht aus erfahrenen Autoren aus der betreuungsrechtlichen Praxis.

Die neue Auflage richtet sich an die Praktiker des Betreuungsrechts und enthält neben zahlreichen Beispielen und Praxistipps auch Übersichten und Musterschreiben.

Der Kommentar zeichnet sich zudem dadurch aus, dass in einem Band neben dem materiellen Betreuungsrecht und dem Verfahrensrecht auch die Vorschriften des öffentlichen Betreuungsrechts und die praxisrelevanten Fragen des Kostenrechts sowie des internationalen Betreuungsrechts kommentiert werden.

Leseproben und weitere Informationen: [shop.kohlhammer.de](https://shop.kohlhammer.de)

### Kohlhammer

Bücher für Wissenschaft und Praxis

## „Die Gemeinde“

ist **die** Zeitschrift für die Schleswig-Holsteinische Selbstverwaltung.

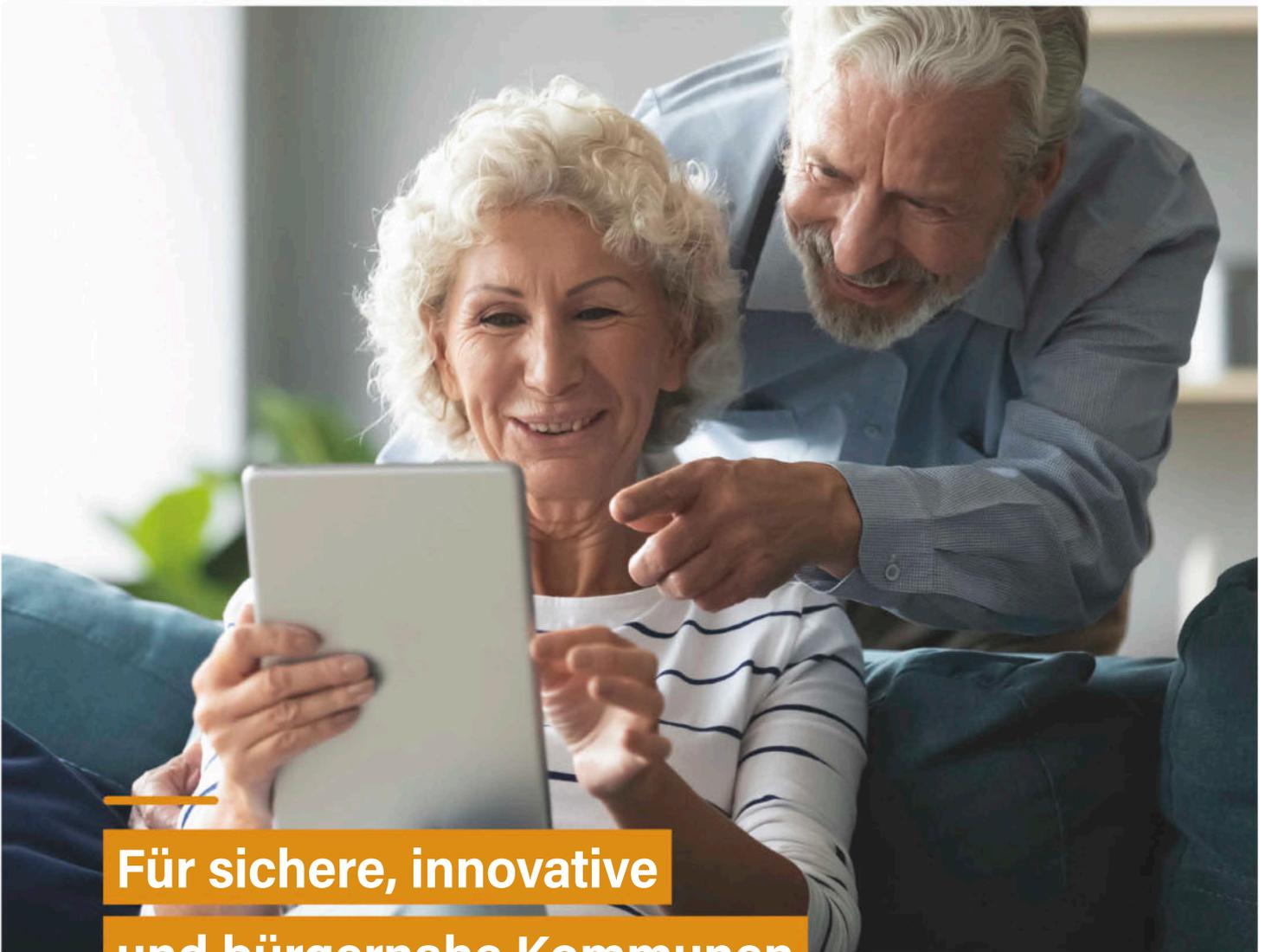
Als kommunalpolitische Zeitschrift auf Landesebene bietet sie einen umfassenden Service für die Selbstverwaltung.

Werden auch Sie Leser der „Gemeinde“!

**Deutscher Gemeindeverlag GmbH.,**  
24017 Kiel, Postfach 1865, Ruf (04 31) 55 48 57

Deutscher Gemeindeverlag GmbH, Postfach 1865, Jägersberg 17, 24017 Kiel  
– V 3168 E – Entgelt bezahlt

dataport  
kommunal



Für sichere, innovative  
und bürgernahe Kommunen

Wir gestalten die digitale Zukunft vor Ort.  
[www.dataport-kommunal.de](http://www.dataport-kommunal.de)